

Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft Autorité de surveillance du Ministère public de la Confédération Autorità di vigilanza sul Ministero pubblico della Confederazione Autoritad da surveglianza da la procura publica federala

Verfügung vom 2. März 2020

Im Disziplinarverfahren betreffend

Bundesanwalt Michael Lauber, Bundesanwaltschaft, Guisanplatz 1, 3003 Bern

vertreten durch Dr. Lorenz Erni und MLaw Francesca Caputo, Rechtsanwälte, Erni Caputo GmbH, Ankerstrasse 61, Postfach, 8021 Zürich

zieht die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft in

Erwägung:

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
1	Einleitende Zusammenfassung	4
2	Gang und Thema der Untersuchung	5
2.1 2.2	VerfahrensverlaufGegenstand der Untersuchung	
3	Rechtliche Grundlagen des Disziplinarverfahrens	8
4	Sachverhalt	
4.1	Ermittlung des relevanten Sachverhalts	10
4.1.1	Unbestrittener Sachverhalt	
4.1.2	Würdigung des umstrittenen Sachverhalts	
4.1.2.1	Inhalt des Treffens vom 8. Juli 2015	
4.1.2.2	Abhaltung des Treffens vom 16. Juni 2017	
4.1.3	Weitere Treffen des Bundesanwalts mit Gianni Infantino oder sonst im	
	Zusammenhang mit den FIFA-Verfahren	19
5	Würdigung	20
5.1	Rechtliche Grundlagen	
5.2	Verletzungen von Handlungs- und Unterlassungspflichten sowie der	20
	Treuepflicht	21
5.2.1	Verletzung von Art. 76 f. StPO betreffend Protokollierungspflicht	21
5.2.2	Mehrfache Verletzung des Code of Conduct der Bundesanwaltschaft, namer	ıtlich
	zur Frage des Handelns im Interessenkonflikt, Missachtung der	
	Stellvertreterregelung in Art. 10 StBOG	22
5.2.2.1	Regelung im Code of Conduct	
5.2.2.2	Regelung in Art. 10 StBOG	
5.2.2.3	Der Interessenkonflikt des Bundesanwalts	
5.2.2.4	Widerrechtliche Erteilung von "Aussageermächtigungen und Entbindungen v Amtsgeheimnis"	23
5.2.2.5	Proaktive Übernahme der Anwaltskosten der Auskunftspersonen zulasten de Bundesanwaltschaft	
5.2.2.6	Verweigerungshaltung gegenüber den Auskunfts- und Editionsaufforderunge	
	der AB-BA	
5.2.2.7	Entscheid über die einstweilige Übernahme der eigenen Anwaltskosten durch	
5000	Bundesanwaltschaft	
5.2.2.8	Schlussfolgerung	26
5.2.3	Verletzungen der Treuepflicht: Unwahre Angaben gegenüber der AB-BA, Behinderung der Untersuchung, illoyales Handeln	26
5.2.3.1	Unwahre Angaben gegenüber der AB-BA	
5.2.3.1	Behinderung der Untersuchung durch Abweisung und Verschleppung der	21
J.Z.J.Z	Auskunfts- und Editionsbegehren, auch im Verbund mit den beiden	
	stellvertretenden Bundesanwälten	31
5.2.3.3	Illoyales Handeln gegenüber der AB-BA	
5.2.3.4	Zusammenfassung	
5.2.4	Frage der Verletzung des Amtsgeheimnisses	
5.2.5	Verletzung von Art. 9 StBOG	
5.2.5.1	Rechtliche Grundlagen	
5.2.5.2	Anwendung auf den FIFA-Verfahrenskomplex	
5.3	Verletzung der Verantwortlichkeit als Bundesanwalt	37
6	Schuldhaftigkeit und Rechtfertigungsgründe	38

7	Sanktionierung	39
7.1	Grundlagen	39
7.2	Anwendung auf den vorliegenden Fall	
8	Kosten und Entschädigung	41
Akten	verzeichnis	42
Beilac	genverzeichnis	46

1 Einleitende Zusammenfassung

- Am 9. Mai 2019 hat die AB-BA ein Disziplinarverfahren betreffend Bundesanwalt Michael Lauber eröffnet. Gestützt auf die vorhandenen Akten und Aussagen, insbesondere des Bundesanwalts, untersuchte die AB-BA folgende disziplinarrelevante Amtspflichtverletzungen:
 - Verletzung von Art. 77 StPO betreffend Protokollierungspflicht
 - Verletzung des Code of Conduct der Bundesanwaltschaft (Verbot des Handelns im Interessenkonflikt)
 - Missachtung der Stellvertreterregelung in Art. 10 Abs. 2 StBOG
 - Widerrechtliche Erteilung von "Aussageermächtigungen und Entbindungen vom Amtsgeheimnis"
 - Proaktive Übernahme der Anwaltskosten der Auskunftspersonen zulasten der Bundesanwaltschaft
 - Verweigerungshaltung gegenüber den Auskunfts- und Editionsaufforderungen der AB-BA
 - Entscheid über die einstweilige Übernahme der eigenen Anwaltskosten durch die Bundesanwaltschaft
 - Verletzung der Treuepflicht
 - Erstattung unwahrer Angaben gegenüber der AB-BA
 - Illoyales Handeln
 - Behinderung der Untersuchung
 - Schaffung der Gefahr der Amtsgeheimnisverletzung
 - Verletzung von Art. 9 StBOG: Unterlassung der Führungstätigkeit

Der Umfang der festgestellten Amtspflichtverletzungen wiegt schwer, obschon teilweise verjährt bzw. konsumiert und führt zur Sanktion einer Lohneinbusse von 8% für die Dauer eines Jahres.

2 Gang und Thema der Untersuchung

2.1 Verfahrensverlauf

- Am 9. Mai 2019 legte die AB-BA einen "Bericht über die Vorabklärungen zu Handen der GPK im Zusammenhang mit der Frage über die Notwendigkeit einer Disziplinaruntersuchung" vor (im Folgenden der *Bericht* [act. 1]). Vorgängig zur Vorlage des Berichts wurde dem Bundesanwalt hierzu das rechtliche Gehör gewährt.
- 3 Mit Entscheid vom 9. Mai 2019 hat die AB-BA ein Disziplinarverfahren betreffend den Bundesanwalt eröffnet (act. 2).
- Mit Entscheid vom 19. Juni 2019 hat die AB-BA zur Durchführung der Untersuchung Prof. em. Peter Hänni, Rechtsanwalt, als Untersuchungsleiter, lic. iur. Lukas Blättler, Rechtsanwalt, und lic. iur. Sarah Duss, Rechtsanwältin, beide als Untersuchungsmitarbeitende sowie lic. iur. Karin Minet, Rechtsanwältin, als unterstützende Untersuchungsmitarbeiterin, eingesetzt (act. 3).
- Mit Schreiben vom 1. Juli 2019 haben sich die Rechtsanwälte Dr. Lorenz Erni und MLaw Francesca Caputo als Rechtsvertreter des Bundesanwalts konstituiert (act. 4).
- Am 3. Juli 2019 hat der Untersuchungsleiter eine Instruktionsverfügung Nr. 1 erlassen und die Rechtsanwälte Dr. Lorenz Erni und MLaw Francesca Caputo als Rechtsvertreter des Bundesanwalts nicht zugelassen (act. 5).
- Auf die vom Bundesanwalt und den Rechtsanwälten Dr. Lorenz Erni und MLaw Francesca Caputo erhobene Beschwerde gegen die Instruktionsverfügung Nr. 1 des Untersuchungsleiters ist das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. Juli 2019 nicht eingetreten, hat aber festgestellt, dass die Instruktionsverfügung Nr. 1 nichtig ist, weil die AB-BA die Durchführung der Untersuchung nicht an Prof. em. Peter Hänni habe delegieren dürfen. Dieser Entscheid wurde von der AB-BA beim Bundesgericht angefochten. Mit der Begründung, die AB-BA sei nicht beschwerdeberechtigt, trat das Bundesgericht mit Urteil vom 10. Januar 2020 nicht auf die Beschwerde der AB-BA ein.
- Mit Beschluss vom 12. August 2019 hat die AB-BA entschieden, dass sie die Untersuchung selbst weiterführt, worüber der Bundesanwalt mit Schreiben vom 20. August 2019 in Kenntnis gesetzt worden ist (act. 6).
- 9 Mit Beschluss vom 10. September 2019 hat die AB-BA die Durchführung der Einvernahmen während der Untersuchung an Bundesrichterin Dr. Alexia Heine, ordentliches Mitglied der AB-BA, delegiert (act. 7).
- Mit verschiedenen, dem Bundesanwalt bzw. seiner Rechtsvertretung jeweils in Kopie zugestellten Schreiben, u.a. vom 21. August 2019 (act. 8), vom 6. (act. 9) und 20. September 2019 (act. 10) und vom 17. Oktober 2019 (act. 11), wurden, adressiert an die beiden Stellvertretenden Bundesanwälte, bei der Bundesanwaltschaft Akten und Auskünfte eingefordert. Mit Schreiben vom 12. September 2019 wurden einige Auskünfte erteilt (act. 12). Im darüberhinausgehenden Umfang haben die beiden Stellvertreter die Aktenübersendungs- und Auskunftsbegehren abgelehnt, und zwar mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 (act. 13), vom 31. Oktober 2019 (act. 14) und vom 28. November 2019 (act. 15).
- Mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 hat die AB-BA beim Eidgenössischen Personalamt (EPA) einen Amtsbericht verlangt. Das EPA hat als Reaktion darauf der AB-BA eine dem Bundesanwalt am 11. Juli 2019 übermittelte Aktennotiz zugestellt, ohne sich weiter inhaltlich zu äussern (act. 16).

- Bundesrichterin Dr. Alexia Heine hat die folgenden Auskunftspersonen im Beisein der Rechtsvertretung des Bundesanwalts einvernommen:
 - 12. November 2019: des Bundesanwalts (act. 17)
 - 13. November 2019: André Marty, Kommunikationschef der Bundesanwaltschaft (act. 18)
 - 15. November 2019: der Bundesanwaltschaft (act. 19)

und André Marty waren anlässlich der Befragung verbeiständet, nicht. Alle drei Auskunftspersonen legten anlässlich der Befragung ein vom Bundesanwalt persönlich unterzeichnetes Schreiben vor, welches mit "Aussageermächtigung und Entbindung vom Amtsgeheimnis [...]" betitelt ist.

- Der Bundesanwalt war zu den Einvernahmen der Auskunftspersonen eingeladen, hat aber von seinem persönlichen Teilnahmerecht keinen Gebrauch gemacht. Seiner anwesenden Rechtsvertretung wurde anlässlich aller drei Einvernahmen die Gelegenheit geboten, Ergänzungsfragen zu stellen.
- Am 10. Januar 2020 wurde der Bundesanwalt im Beisein seiner Rechtsvertretung einvernommen (act. 20). Seinem Rechtsvertreter wurde Gelegenheit geboten, Ergänzungsfragen zu stellen.
- Weiter wurden die Akten gemäss beiliegendem Akten- und Beilagenverzeichnis für die vorliegende Disziplinaruntersuchung verwendet.
- Mit verschiedenen unaufgeforderten Eingaben (act. 13/14/15/21/22/23) haben sich der Bundesanwalt sowie dessen Stellvertreter in das vorliegende Verfahren eingebracht. Diese Eingaben wurden unaufgefordert vom Bundesanwalt bzw. dessen Stellvertretern an die Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat (GPK) und per Einschreiben den einzelnen Mitgliedern der AB-BA zugestellt. Darauf wird, sofern von Relevanz, nachfolgend zurückzukommen sein.
- Mit Schreiben vom 4. Februar 2020 wurde dem Bundesanwalt der Entwurf der vorliegenden Verfügung zur Stellungnahme im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs übermittelt. Die Frist dazu wurde nach einem Ersuchen der Rechtsvertreter des Bundesanwalts bis zum 24. Februar 2020 erstreckt. Die Rechtsvertreter des Bundesanwalts reichten am 24. Februar 2020 eine Stellungnahme ein (act. 148).
- In der Stellungnahme wird die AB-BA in genereller Weise kritisiert, was nicht zu hören ist; die Stellungnahme äussert sodann mehrfach Kritik an der Verfahrensführung, ohne inhaltlich zu den Ergebnissen der Untersuchung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme verkennt, dass im vorliegenden Fall kein Strafverfahren geführt wird, sondern ein Disziplinarverfahren nach Massgabe des VwVG mit der AB-BA als Inhaberin der Disziplinargewalt. Entsprechend hat sich die AB-BA in dieser Verfügung über ihre Beurteilung des Sachverhalts zu äussern und Wertungen vorzunehmen. In der Stellungnahme nicht in Frage gestellt werden allerdings und zu Recht die Aussagen des Bundesanwalts anlässlich seiner Einvernahme vom 10. Januar 2020 (mit einer nicht relevanten Ausnahme in act. 148, Seite 9, Fussnote 1). Im Übrigen wird auf die Vorbringen in der Stellungnahme nur insoweit eingegangen, als sie sich konkret und sachlich mit dem Entwurf auseinandersetzt und nicht bloss pauschale Kritik etc. enthält.

2.2 Gegenstand der Untersuchung

- In ihrem Entscheid vom 9. Mai 2019 (act. 2) hat die AB-BA mit Verweis auf den Bericht festgehalten, dass insbesondere folgende Verhaltensweisen und Vorgehen Anlass zur Untersuchung geben:
 - Der Bundesanwalt verneinte am 12.11.2018 gegenüber der AB-BA, dass es auf seiner Stufe zu weiteren Gesprächen mit Vertretern der FIFA bzw. UEFA gekommen sei.
 - 2. Anwesenheit von Rinaldo Arnold am ersten "informellen" Gespräch mit Gianni Infantino vom 22.03.2016 und möglicherweise am 16.06.2017.
 - 3. Unterlassen der Protokollierung von "informellen" Gesprächen mit Verfahrensbeteiligten (Artikel 76 f. StPO).
 - 4. Keine Erwähnung der "informellen" Gespräche des Bundesanwalts mit dem ehemaligen Chef Rechtsdienst der FIFA gegenüber der AB-BA am 12.11.2018.
 - Keine Erwähnung des Gesprächs des Bundesanwalts mit Rinaldo Arnold in Anwesenheit des Informationschefs BA vom 08.07.2015 gegenüber der AB-BA am 12.11.2018.
 - 6. Aussage des Bundesanwalts anlässlich der Aufsichtssitzung vom 25.03.2019: "Damit gegen sie nicht Befangenheitsanträge gestellt werden können, begleiten die Verfahrensleiter Lau [den Bundesanwalt] nie an derartige Treffen und er geht nie alleine an solche Treffen." Im zweiten Halbjahr begleitete der Verfahrensleiter den Bundesanwalt an ein Gespräch im Ausland.
- Damit ist der Gegenstand der Disziplinaruntersuchung umrissen. Dazu kommen Sachverhalte, welche erst während der laufenden Disziplinaruntersuchung zutage getreten sind, und Fragestellungen, zu welchen das Verhalten von Bundesanwalt Lauber und weiterer Involvierter im Rahmen dieser Untersuchung Anlass geben. Dass die Disziplinaruntersuchung dergestalt ausgedehnt wird, entspricht gängiger Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 8C_252/2018). Der Bundesanwalt setzt sich in seiner Stellungnahme (act. 148, Ziff. 9 ff.) mit dieser Rechtsprechung nicht auseinander; er verkennt (namentlich in act. 148, Ziff. 26 ff.), dass im Rahmen einer Disziplinaruntersuchung auch das Verhalten *in* dieser Disziplinaruntersuchung untersucht und bewertet werden darf, ja muss.
- Mit Schreiben vom 7. Januar 2020 (act. 24) teilte die AB-BA dem Bundesanwalt die Erweiterung des Disziplinarverfahrens mit. Aufgrund seiner mutmasslichen Einflussnahme auf die beiden Stellvertretenden Bundesanwälte und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft ist die AB-BA seit Juli 2019 auf erhebliche Schwierigkeiten in der Durchführung der Disziplinaruntersuchung gestossen, namentlich indem die beiden Stellvertreter fortlaufend die rechtlich gebotene Amtshilfe der Lieferung von Dokumenten der Bundesanwaltschaft an die AB-BA verhindern. Mit der öffentlichen Kommunikation des Bundesanwalts im Zusammenhang mit der Aufsichtsbehörde, namentlich der Medienkonferenz vom 10. Mai 2019, hat er zudem mutmasslich die Zusammenarbeit mit seiner direkten Aufsichtsbehörde erschwert, seinen mangelnden Willen zur gesetzeskonformen Zusammenarbeit mit ihr artikuliert und seine Loyalitätspflichten gegenüber der AB-BA verletzt.
- Der Bundesanwalt war anlässlich seiner Befragung vom 10. Januar 2020 in der Lage, zu allen Fragen Antworten zu erstatten. Er hat anlässlich seiner Einvernahme nicht geltend gemacht, dass er sich nicht gehörig habe vorbereiten können. Die Ausführungen in der Stellungnahme (act. 148, Ziff. 9 ff.) verkennen das.

3 Rechtliche Grundlagen des Disziplinarverfahrens

- Die Disziplinargewalt der AB-BA über den Bundesanwalt und damit auch die Befugnis zur Führung der vorliegenden Disziplinaruntersuchung ergibt sich aus Art. 31 Abs. 2 StBOG.
- Art. 31 Abs. 2 StBOG regelt die Aufgaben und Befugnisse der AB-BA im Zusammenhang mit Disziplinaruntersuchungen. Danach kann die Aufsichtsbehörde bei Amtspflichtverletzungen gegenüber den von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten Mitgliedern der Bundesanwaltschaft, d.h. insbesondere gegenüber dem Bundesanwalt, eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen oder eine Lohnkürzung vom höchstens 10 Prozent während längstens eines Jahres verfügen. Das Reglement der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 4. November 2010 (nachfolgend: AB-BA-Reglement; SR 173.712.243) hält weiter fest, dass für das Disziplinarverfahren nach Art. 31 Abs. 2 StBOG die Art. 16-19 der Verordnung der Bundesversammlung vom 1. Oktober 2010 über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (SR 173.712.24) und subsidiär das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021) anwendbar sind (Art. 5 AB-BA-Reglement; zum Ganzen auch der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, A-3612/2019, E. 4.1.1 f.).
- 25 Betreffend die Disziplinaruntersuchung regeln Art. 16, 18 und 19 der Organisationsund Aufgabenverordnung die Disziplinarmassnahmen, die Verjährung der disziplinarischen Verantwortlichkeit und das Verfahren zur Amtsenthebung. Zum Disziplinarverfahren selbst hält Art. 17 der Organisations- und Aufgabenverordnung sodann nur Folgendes fest:
 - ¹ Disziplinarmassnahmen können nur nach einer Untersuchung ausgesprochen werden.
 - ² Mit Beendigung des Amtes endigt die Untersuchung automatisch.
 - ³ Führt der gleiche Sachverhalt zu einer Untersuchung und zu einem Strafverfahren, so wird der Entscheid über Disziplinarmassnahmen bis zur Beendigung des Strafverfahrens aufgeschoben. Aus wichtigen Gründen kann ausnahmsweise vor Beendigung des Strafverfahrens über Disziplinarmassnahmen entschieden werden.
- 26 Die Bundesanwaltschaft ist gesetzlich verpflichtet, den für die Disziplinaruntersuchung relevanten Transfer von Informationen an die Untersuchungsbehörde AB-BA auf deren Ersuchen vorzunehmen. Es handelt sich um eine amtshilfeweise Weitergabe von Informationen von einer Behörde des StBOG an eine andere. Basierend auf den geltenden gesetzlichen Grundlagen fällt der Entscheid darüber, welche Akten innerhalb der Untersuchung verwertet werden, in die alleinige Kompetenz der AB-BA, welche die Verfahrensherrschaft innehat. Alle Mitarbeitenden der Bundesanwaltschaft sind zur vollen und uneingeschränkten Zusammenarbeit mit der AB-BA verpflichtet. Persönlichkeitsrechte von Mitarbeitenden der Bundesanwaltschaft, diesbezüglich namentlich das Gebot der Verhältnismässigkeit, werden im Informationsverkehr zwischen der Bundesanwaltschaft und der AB-BA nicht gefährdet. Eine Gefährdung könnte erst eintreten, wenn in einem veröffentlichen Bericht über das Disziplinarverfahren betreffend den Bundesanwalt Informationen über diese Drittpersonen ungerechtfertigt bekannt gemacht würden. Als direkte Aufsichtsbehörde hat die AB-BA für die Zwecke der vorliegenden Disziplinaruntersuchung Zugriff auf sämtliche Akten der Bundesanwaltschaft, unabhängig davon, ob es sich um laufende Verfahren handelt oder nicht. Da das StBOG bzgl. der Kompetenzen der Aufsichtsbehörde als lex specialis gegenüber anderen Bundesgesetzen gilt, bestehen keine gesetzgeberischen Einschränkungen bzgl. des Informationstransfers. Der Bundesanwalt setzt sich in seiner Stellungnahme mit dieser Rechtslage nicht vertieft auseinander, sondern nur pauschal (act. 148, Ziff. 38 und passim)
- 27 Der Sachverhalt ist durch die AB-BA von Amtes wegen abzuklären. Zu diesem ab-

zuklärenden Sachverhalt gehören die rechtserheblichen Tatsachen. Rechtserheblich sind solche Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über die strittigen Fragen so oder anders zu entscheiden ist (Urteil 9C_214/2009, E. 3.2 mit Verweisen).

- Der Sachverhalt ergibt sich aus den im Rahmen dieser Disziplinaruntersuchung erhobenen Beweismitteln; dazu zählen die Befragung des Bundesanwalts, die Befragungen der Auskunftspersonen sowie die Akten (Art. 12 lit. a bis c VwVG). Entsprechend ist dem Bundesanwalt in diejenigen Aktenstücke Einsicht zu gewähren, die als Beweismittel herangezogen wurden (Art. 26 Abs. 1 lit. b VwVG). Das ist auch geschehen. Sämtliche als Beweismittel verwendete Aktenstücke wurden dem Bundesanwalt vorgelegt bzw. wurde ihm Einsicht darin gewährt. Er führt bei Lichte betrachtet auch nichts Anderes aus (namentlich nicht in act. 148, Ziff. 15 ff.).
- Die Beweismittel sind frei zu würdigen, wobei auch das Verhalten der Parteien zu würdigen ist (Art. 40 BZP i.V.m. Art. 19 VwVG).
- 30 Ein Beweis gilt dann als erbracht und der Sachverhalt damit erstellt, wenn die AB-BA als Inhaberin der Disziplinargewalt nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist. Absolute Gewissheit kann dabei nicht verlangt werden. Es genügt, wenn die Behörde am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen. Ausnahmen von diesem Regelbeweismass, in denen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit als ausreichend betrachtet wird, ergeben sich einerseits aus dem Gesetz selbst und sind andererseits durch Rechtsprechung und Lehre herausgearbeitet worden. Den Ausnahmen liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Rechtsdurchsetzung nicht an Beweisschwierigkeiten scheitern darf, die typischerweise bei bestimmten Sachverhalten auftreten (vgl. dazu BGE 130 III 321 E. 3.2 zum Beweis im Zivilprozess). Da der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen ist, treten an die Stelle von Partei- und Sachbehauptungen allerdings Annahmen und Anhaltspunkte; entsprechend ist die Ermittlung und Herleitung des relevanten Sachverhalts bei Lichte besehen ein iterativer Prozess (vgl. dazu auch Art. 37 BZP i.V.m. Art. 19 VwVG sowie Art. 33 VwVG), in dessen Rahmen es auch nötig und geboten sein kann, Indizienketten zu bilden. Inhalt und Umfang der Sachverhaltsermittlung bestimmen sich demgemäss nach pflichtgemässem Ermessen.
- Der sich aus einer Indizienkette bildende Indizienbeweis ist einem direkten Beweis gleichwertig; im Rahmen der strafprozessualen Beweiserhebung und Beweiswürdigung gilt nach der Rechtsprechung in BGE 143 IV 361, unpubl. E. 2.4, Folgendes:
 - "Indizien oder Beweisanzeichen sind Tatsachen, von denen auf das Vorliegen einer unmittelbar entscheiderheblichen Tatsache geschlossen werden kann. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig. Indizien sind sogar unentbehrlich zur Aufdeckung innerer Tatsachen wie des Vorsatzes. Es ist zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen [Verweise]. Der Indizienprozess als solcher verletzt weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte. Der Grundsatz 'in dubio pro reo' findet auf das einzelne Indiz keine Anwendung (Urteil 6B 291/2016 vom 4. August 2016 E. 2.1)."
- Diese strafprozessuale Rechtsprechung findet auch im vorliegenden Verfahren analog Anwendung, denn was im Strafprozess rechtsstaatlich genügend ist, ist es a fortiori auch im Verwaltungsverfahren.

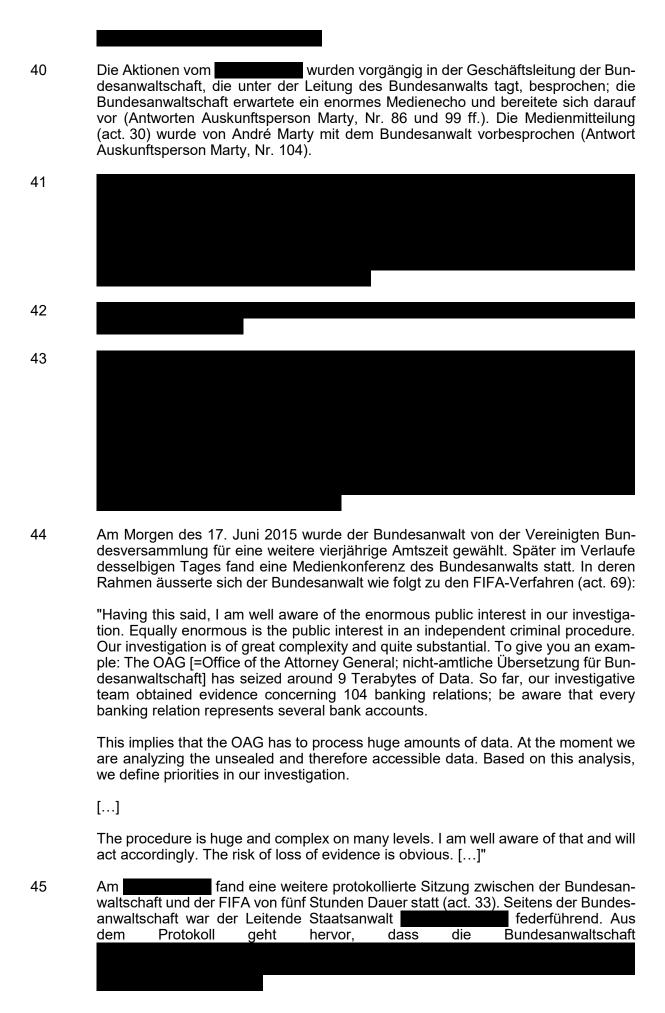
4 Sachverhalt

4.1 Ermittlung des relevanten Sachverhalts

4.1.1 Unbestrittener Sachverhalt

Die folgenden Sachverhaltselemente lassen sich Akten und/oder Aussagen entnehmen und sind unstrittig:



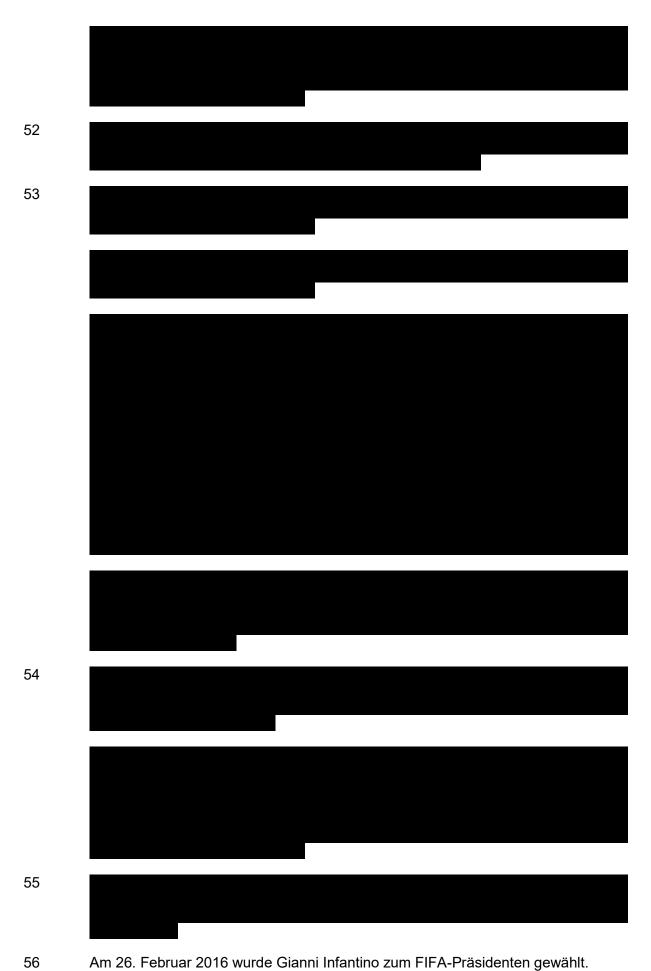


- Am 8. Juli 2015 fand im Büro des Bundesanwalts ein Treffen zwischen ihm, André Marty und Rinaldo Arnold statt. Dieser war damals Oberstaatsanwalt im Kanton Wallis. Rinaldo Arnold war bzw. ist seit seinem Kindesalter mit Gianni Infantino bekannt. Gianni Infantino war damals (und seit 2009) Generalsekretär der Union of European Football Associations (UEFA), des europäischen Fussballverbands. Die UEFA ist ein Teilverband der FIFA und hat wirtschaftlich innerhalb der FIFA das höchste Gewicht. Das Treffen kam auf Veranlassung von Rinaldo Arnold zustande, der bei André Marty darum ersucht hat (Antwort Auskunftsperson Marty, Nr. 61; Antwort Bundesanwalt, Nr. 24). Von diesem Treffen gibt es kein Protokoll.
- Gemäss André Marty soll es beim Treffen vom 8. Juli 2015 um "allgemeine strafrechtliche Themen" gegangen sein; er sagte dies anlässlich seiner Befragung durch die AB-BA am 12. November 2018 (act. 34) und in seiner Einvernahme als Auskunftsperson im Rahmen dieses Verfahrens (Antworten Auskunftsperson Marty, Nr. 56 ff., 63 f.). Anlässlich seiner Einvernahme ergänzte er, dass es um "allgemeine Fragen, den Unterschied der BA zu kantonalen Staatsanwaltschaften" gegangen sei und "wie ist die BA organisiert" (Antworten Auskunftsperson Marty, Nr. 62 und 64). Der Bundesanwalt sprach von einem "allgemeinen Austausch", der "mit keinem Verfahren irgendetwas zu tun" hatte (Antwort Bundesanwalt, Nr. 24).
- Vom 13. bis zum 17. September 2015 fand in Zürich der Jahreskongress der IAP (International Association of Prosecutors), der internationalen Vereinigung der Staatsanwälte, statt. Die Bundesanwaltschaft war als lokale Organisatorin tätig; das Konferenzthema war "White-Collar Crime, Corruption and Money Laundering" (act. 35). Der Bundesanwalt war an der Eröffnungs- und der Schlusszeremonie als "Speaker" tätig und war "Chairman" der Plenarsitzung 1 ("Plenary 1") am 14. September 2015; in dieser Plenarsitzung war Loretta Lynch "Speakerin", damals Justizministerin der USA und in dieser Funktion auch Generalstaatsanwältin der USA auf Bundesebene (act. 35).
- 49 Am 14. September 2015 hielten der Bundesanwalt und Loretta Lynch eine gemeinsame Pressekonferenz in Zürich ab. Der Bundesanwalt äusserte sich u.a. wie folgt zum FIFA-Verfahrenskomplex (act. 36):

"Information from different sources has to be analyzed and processed. Let me remind you that we seized huge amounts of electronic data which comes to around 11 Terabytes so far – you may imagine what this means in terms of time and resource requirements for our ongoing criminal proceedings. As I said during my last media conference in Bern in June, by its nature, this investigation will take much more than the legendary 90 minutes. Let me however assure you, that we are well aware of the public's interest in this investigation and have clearly prioritized based on the interests at stake, but clearly: we are not even near the half-time break.

We are also looking for means to accelerate the procedure, in this context an additional challenge might be seen in the fact that some of the information of interest to our criminal proceedings is under seal. Certainly, it would be helpful if parties involved would cooperate more substantially."





Am 26. Februar 2016 wurde Gianni Infantino zum FIFA-Präsidenten gewählt.

- 57 Am 22. März 2016 kam es im Hotel Schweizerhof in Bern zu einem Treffen zwischen dem Bundesanwalt, Gianni Infantino, Rinaldo Arnold und André Marty (Antwort Bundesanwalt, Nr. 69). Das Treffen wurde nicht protokolliert. Über den Inhalt dieses Treffens wurde unterschiedlich Auskunft gegeben (Antwort Auskunftsperson Marty, Nr. 130; Antworten Bundesanwalt, Nr. 69 f.). Die Buchungsunterlagen des Hotels Schweizerhof liegen schriftlich vor (act. 42).
- Am 22. April 2016 fand in Zürich ein weiteres Treffen statt; Teilnehmer waren der Bundesanwalt, Gianni Infantino, und und der FIFA. Das Treffen wurde nicht protokolliert. Nach Auskunft des Bundesanwalts ging es dabei um die Stellung der FIFA und deren Rolle als Geschädigte/Privatklägerin bzw. die "Umsetzung von spezifischen Verfahrensfragen" durch die FIFA (Antwort Bundesanwalt, Nr. 81).
- 59 Am 19. Mai 2017 hat des Bundesanwalts, schriftlich im Hotel Schweizerhof in Bern für den 16. Juni 2017 eine Raumreservation getätigt (act. 43); die Abrechnung des Hotels Schweizerhof vom 16. Juni 2017 (act. 44) weist die Reservationsgebühr sowie fünf Snacks aus. Der Eintrag in der Outlook-Agenda des Bundesanwalts (act. 45) nennt für den 16. Juni 2017 im "CH-Hof" mit Abkürzun-, André Marty und Gianni Infantino. André gen den Bundesanwalt, Marty machte geltend, sich nicht mehr an dieses Treffen erinnern zu können, hat aber bestätigt, dass es im Vorfeld zu SMS-Kontakten mit Rinaldo Arnold gekommen ist (Antwort Auskunftsperson Marty, Nr. 162 und passim). Der Bundesanwalt machte geltend, nicht mehr zu wissen, ob das Treffen stattgefunden hat (Antwort Bundesanwalt, Nr. 84). Ein Protokoll dieses Treffens existiert nicht. Anlässlich seiner Einvernahme antwortete der Bundesanwalt, er habe "keine Ahnung" ob einen Tag zuvor eine Sitzung der Bundesanwaltschafts-internen Task Force FIFA stattgefunden habe (Antwort Bundesanwalt, Nr. 105).
- Mit Schreiben vom 6. November 2018 (act. 46) verlangte die AB-BA vom Bundesanwalt Unterlagen sowie eine Aktennotiz zu den "informellen Gesprächen" vom 22. März 2016 und 22. April 2016.
- Der Bundesanwalt erstellte darauf eine Aktennotiz mit Datum vom 7. November 2018, gerichtet an die Geschäftsprüfungskommissionen (act. 47); die AB-BA wurde in Kopie damit bedient. Darin werden die Treffen vom 22. März 2016 und 22. April 2016 erwähnt, nicht aber die Treffen vom 8. Juli 2015 und 16. Juni 2017. Zum Inhalt des Treffens vom 22. März 2016 wurde in der Aktennotiz Folgendes festgehalten:
 - "Im Zusammenhang mit dem Verfahrenskomplex Weltfussball fand auf Ersuchen der FIFA ein entsprechendes Koordinationstreffen nach der Wahl vom 26. Februar 2016 von Gianni Infantino zum neuen FIFA-Präsidenten statt. Diese Standortbestimmung zwischen dem neuen FIFA-Präsidenten und dem Bundesanwalt fand am 22. März 2016 im Hotel Schweizerhof in Bern statt. Das einstündige Treffen diente der allgemeinen Einordnung des Verfahrenskomplexes Weltfussball durch den Bundesanwalt sowie der Erörterung der FIFA als Anzeigeerstatterin und Privatklägerin (Geschädigte). Verfahrensspezifische Inhalte wurden nicht diskutiert."
- Der Bundesanwalt erstellte am 9. November 2018 eine an die AB-BA gerichtete Aktennotiz betreffend Medienarbeit im Umfeld der beiden Treffen vom 22. März 2016 und 22. April 2016 (act. 48).
- Am 12. November 2018 wurde der Bundesanwalt von einer Delegation der AB-BA zu den "informellen Treffen" befragt. Das Treffen vom 16. Juni 2017 wurde vom Bundesanwalt nicht erwähnt. Auf die Frage, ob es zu weiteren Gesprächen mit Vertretern der FIFA oder der UEFA kam, antwortete der Bundesanwalt: "Nein. Nie auf Stufe Bundesanwalt. Mit der UEFA kam es überhaupt nie zu Gesprächen zwischen dem Bundesanwalt und Vertretern der UEFA. Abgesehen von diesen beiden 'informellen' Gesprächen sind die Verfahrenshandlungen dokumentiert in den entsprechenden Dossiers" (act. 49, Seite 10, Frage 20).

- Am 12. November 2018 wurde auch André Marty von einer Delegation der AB-BA befragt (act. 34). André Marty erwähnte das Treffen mit Rinaldo Arnold und dem Bundesanwalt vom 8. Juli 2015, nicht aber das Treffen vom 16. Juni 2017.
- Am 22. November 2018 erlässt die AB-BA die Empfehlung, Gespräche mit Parteien oder anderen Verfahrensbeteiligten im Sinne der Strafprozessordnung zu Handen der Verfahrensakten zu protokollieren (act. 50).
- Im Rahmen eines vom a.o. Staatsanwalt des Kantons Wallis gegen Rinaldo Arnold wegen Vorteilsannahme geführten Strafverfahrens erstattete der Bundesanwalt am 2019 einen Amtlichen Bericht (act. 51). Darin ist auf den Seiten 2 und 4 festgehalten, dass das Treffen vom 22. April 2016 "das zweite und abschliessende Treffen" gewesen sei.
- Am 19. März 2019 wurden der Bundesanwalt und André Marty zu Protokoll von der AB-BA befragt (act. 52 und 53).
- Anlässlich der Aufsichtssitzung der AB-BA vom 25. März 2019 gab der Bundesanwalt zur FIFA-Thematik Folgendes zu Protokoll (act. 54):

"Die FIFA ist, anders als teils in den Medien dargestellt, geschädigte Verfahrenspartei und nicht Beschuldigte. Treffen auf Führungsebene sind notwendig, um die Verfahrensleiter in ihrer Arbeit zu unterstützen. Im Verfahrenskomplex Weltfussball ging und geht es um etwa 25 Kilometer zu durchsuchender Daten und die Vermeidung einer allfälligen Siegelung dieser Daten, da eine Siegelung bei dieser Datenmenge eine Verzögerung von drei Jahren hätte bedeuten können und somit für die BA eine für die Verfahrensführung ganz entscheidende Thematik darstellte."

Und ebenso im selben Rahmen:

"Damit gegen sie nicht Befangenheitsanträge gestellt werden können, begleiten die Verfahrensleiter Lau [den Bundesanwalt] nie an derartige Treffen und er geht nie alleine an solche Treffen."

- Am 10. Mai 2019, nach Bekanntgabe der Eröffnung der Disziplinaruntersuchung, hielt der Bundesanwalt eine Medienkonferenz ab. Davon hat die AB-BA ein Transskript erstellt (act. 55).
- Mit zwei Beschlüssen vom 17. Juni 2019 (BB.2018.190 und BB.2018.197) hat die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die von zwei Beschuldigten () gegen den Bundesanwalt, gegen des Bundes, und des Bundes, und Staatsanwalt des Bundes, gestellten Ausstandsbegehren gutgeheissen. Dabei hielt das Bundesstrafgericht u.a. fest, dass mit der unterlassenen Protokollierung von Treffen mit Gianni Infantino die Protokollierungspflicht nach Art. 77 StPO verletzt wurde.
- 71 Am 11. Juli 2019 hat das EPA dem Bundesanwalt eine Aktennotiz zu den Themen der Übernahme der Anwaltskosten der als Auskunftspersonen befragten Mitarbeitern der Bundesanwaltschaft wie auch der Übernahme der Kosten der Rechtsvertretung des Bundesanwalts übermittelt (act. 16).
- Mit "Aktennotiz und Entscheid" vom 24. Juli 2019 (act. 56) hat der Bundesanwalt entschieden und hernach intern, nicht jedoch der AB-BA, kommuniziert, dass alle Mitarbeitenden, welche als Auskunftspersonen durch die AB-BA befragt werden, auf Kosten der Bundesanwaltschaft einen Rechtsvertreter mandatieren können. Weiter hat der Bundesanwalt entschieden, der AB-BA hingegen nicht mitgeteilt, dass er die Frage der Bezahlung seiner eigenen Anwaltskosten der Finanzdelegation (FinDel; mit Kopie an die GPK) unterbreite und bis zum Entscheid der FinDel die Bundesanwaltschaft seine eigenen Anwaltskosten übernehme.

Der Bundesanwalt bestreitet das Vorstehende nicht (namentlich nicht in act. 148, Ziff. 20 ff.), hält es aber für unvollständig. Worin die Unvollständigkeit bestehen soll, führt er aber nicht aus. Die entsprechenden Ausführungen sind als Schutzbehauptungen zu werten.

4.1.2 Würdigung des umstrittenen Sachverhalts

Anhand der vorstehenden (Titel 4.1.1) Sachverhaltsdarstellung ergibt sich, dass hinsichtlich der beiden folgenden entscheidrelevanten Sachverhaltselemente Unstimmigkeiten bestehen: Einerseits die *Inhalte* des Treffens vom 8. Juli 2015, andererseits die Frage, *ob* am 16. Juni 2017 ein Treffen stattgefunden hat und wenn ja, *mit wem.*

4.1.2.1 Inhalt des Treffens vom 8. Juli 2015

- André Marty und der Bundesanwalt bedienten sich bei ihren Antworten zu Fragen zum Treffen vom 8. Juli 2015 der praktisch identischen Formulierungen: Sie enthalten die Sprachregelung "Allgemeine strafrechtliche Fragen" bzw. (in Varianten) "es ging nicht um den FIFA-Verfahrenskomplex" (Antworten Bundesanwalt, Nr. 24, 26 ff.; Antworten Auskunftsperson Marty, Nr. 62 ff.; Befragung Marty durch die AB-BA vom 19. März 2019 [act. 52], Nr. 17; Befragung Bundesanwalt durch die AB-BA vom 19. März 2019 [act. 53], Nr. 16).
- 76 Die Aussagen des Bundesanwalts sind als unglaubhaft einzustufen. Es macht aus der Optik von Rinaldo Arnold keinen Sinn, dass er sich als Walliser Oberstaatsanwalt (in dieser Funktion oberster Strafverfolger im Oberwallis) und damals – nach Aussage des Bundesanwalts (Antwort Bundesanwalt, Nr. 24) – als Delegierter des Kantons Wallis in der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) über André Marty, der keine juristische Ausbildung hat, Zugang beim Bundesanwalt verschafft, um mit diesem über "allgemeine strafrechtliche Fragen" zu sprechen. Möchte ein Walliser Oberstaatsanwalt mit dem Bundesanwalt einen fachlichen Austausch führen, gibt es hierfür den institutionalisierten Kanal der SSK (der Bundesanwalt war damals Vizepräsident der SSK), sodann einen fachdienstlichen Weg. André Marty ist hierfür nicht geeignet. Unplausibel ist die Aussage von André Marty (Antwort Auskunftsperson Marty, Nr. 62), wonach es darum ging, "wie z.B. ist die Bundesanwaltschaft organisiert". Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Oberstaatsanwalt den Bundesanwalt für eine Besprechung zur Frage, wie die Bundesanwaltschaft organisiert ist, bemüht.
- 77 In der Einstellungsverfügung des a.o. Staatsanwalts des Kantons Wallis in Sachen Rinaldo Arnold (act. 57) wird das Treffen vom 8. Juli 2015 nicht thematisiert. Es wird darin aber deutlich, dass sich Rinaldo Arnold zugunsten von Gianni Infantino auf privater Basis engagiert hat; klar wird, dass dieses Engagement "Monate vor der Wahl" von Gianni Infantino zum FIFA-Präsidenten (am 26. Februar 2016) begonnen hat (a.a.O., Ziffer II./3.21); Gianni Infantino zeigte sich bereits vor seiner Wahl sehr dankbar gegenüber Rinaldo Arnold und lud ihn noch im Jahre 2015 ins Wembley-Stadion nach London und nach Nyon zur Ziehung der Champions League-Achtelfinal-Paarungen ein, sodann zum Wahlkongress der FIFA vom 26. Februar 2016, wobei Rinaldo Arnold an diesem Tag Dienstleistungen im Umfang von CHF 625 erhielt (a.a.O., Ziffern II./3.6 und 3.7). Für das Treffen vom 22. März 2016 hat Rinaldo Arnold einen Tag frei genommen und die Reisekosten nach Bern nicht als Spesen gegenüber der Walliser Staatsanwaltschaft geltend gemacht (a.a.O., Ziffer II./3.14). Aus alldem lässt sich der Schluss ziehen, dass Rinaldo Arnold schon am 8. Juli 2015 auf privater Basis für Gianni Infantino bzw. in dessen Sinne tätig war.
- Aus Sicht von Rinaldo Arnold ist somit nicht nur widerlegt, dass es um "allgemeine strafrechtliche Fragen" ging; es ist gleichzeitig plausibel, dass schon das Treffen vom 8. Juli 2015 aus Sicht von Rinaldo Arnold im Sinne von Gianni Infantino war.

Dieser fasste eine Kandidatur für das FIFA-Präsidium ins Auge und hatte ein Interesse in Erfahrung zu bringen, ob die seit dem 27. Mai 2015 allgemeinnotorisch gewordenen FIFA-Verfahren sich (auch) gegen und/oder die direkten Konkurrenten von Gianni Infantino um das FIFA-Präsidium, richten. Ebenso hatte Gianni Infantino ein Interesse in Erfahrung zu bringen, dass sich die Verfahren nicht gegen ihn richten.

- Aus Sicht des Bundesanwalts ist kein Grund erkennbar, weshalb dieser seine Zeit für ein unverbindliches Gespräch "über allgemeine strafrechtliche Fragen" oder gar die Frage, wie "die Bundesanwaltschaft organisiert" ist, verlieren sollte. Auch die Präsenz von André Marty als Mediensprecher der Bundesanwaltschaft macht zu diesen Themen keinen Sinn. Der Bundesanwalt machte denn auch nur geltend (Antworten Bundesanwalt, Nr. 27 und 29), André Marty habe Rinaldo Arnold bei ihm, dem Bundesanwalt, eingeführt, weshalb es auch "natürlich" war, dass André Marty am Gespräch teilnahm. Dem wäre allenfalls so, wenn es sich bei der externen Person um einen Medienschaffenden handelte; da die externe Person aber ein kantonaler Oberstaatsanwalt war und erst noch Delegierter in der SSK, ist es keineswegs geboten und auch nicht "natürlich", dass André Marty an diesem Gespräch teilnahm.
- Aus Sicht der Entwicklung der FIFA-Verfahren ist festzuhalten, dass diese mit der Hausdurchsuchung vom 27. Mai 2015 und dem darauffolgenden grossen Medienecho, der Medienkonferenz des Bundesanwalts vom 17. Juni 2015 (am Tag seiner Wiederwahl durch die Vereinigte Bundesversammlung mit der öffentlichen Mitteilung, dass die enorme Datenmenge von 9 Terabytes bearbeitet werden müsse) wie auch

einen ersten, sowohl für Laien wie auch Strafverfolger interessanten und grösstenteils bekannten, markanten Höhepunkt erreicht hatten. Dass vor diesem Hintergrund ein Oberstaatsanwalt und der Bundesanwalt am 8. Juli 2015 all dies einfach ausblenden, sondern sich über "allgemeine strafrechtliche Fragen" oder gar die Frage, wie "die Bundesanwaltschaft organisiert" ist, unterhalten, ist nicht plausibel. Dies erst recht nicht, unter Berücksichtigung der persönlichen Beziehung zwischen Rinaldo Arnold und Gianni Infantino.

- Hinsichtlich des Aussageverhaltens ist Folgendes zu bemerken: Es ist auffällig, dass sich sowohl André Marty wie auch der Bundesanwalt an konkrete Details und Gesprächsinhalte nicht mehr erinnern können bzw. wollen, aber mit praktisch identischen unspezifischen Formulierungen ("allgemeine strafrechtliche Fragen") doch etwas Vages zum Inhalt des Treffens vom 8. Juli 2015 sagen. Dieses Aussageverhalten lässt sich aussagepsychologisch nur vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Sprachregelung erklären.
- Für die vorliegende Untersuchung steht aufgrund der vorstehend genannten Sachverhaltselemente und Indizien vielmehr fest, dass es aus Sicht von Rinaldo Arnold auch um die FIFA-Verfahren gegangen ist und dass die FIFA-Verfahren zur Sprache gekommen sind. Rinaldo Arnold hatte ein Motiv, zuhanden von Gianni Infantino Informationen hinsichtlich und (wird gegen diese ermittelt?) und hinsichtlich Gianni Infantino selbst (wird gegen diesen nicht ermittelt?) zu erhalten. Ob dem Bundesanwalt und/oder André Marty dieses Erkenntnisziel von Rinaldo Arnold bewusstgemacht worden war, muss offenbleiben. Das ändert aber nichts daran, dass die vom Bundesanwalt wie auch von André Marty in den Aussagen erwähnten Inhalte ("allgemeine strafrechtliche Fragen" bzw. "wie ist die Bundesanwaltschaft organisiert") nicht richtig bzw. jedenfalls nicht vollständig sind.
- Der Bundesanwalt hält das Vorstehende für spekulativ (act. 148, Ziff. 87), ohne sich vertieft damit auseinanderzusetzen (auch nicht in act. 148, Ziff. 81 ff.). Der vom Bundesanwalt erhobene Vorwurf der Faktenwidrigkeit (act. 148, Ziff. 81) ist nicht substantiiert, da der Bundesanwalt es unterlässt, andere Fakten anzuführen. Diese Ausführungen sind mithin a priori nicht dazu geeignet, das Beweisergebnis in Zweifel zu ziehen.

4.1.2.2 Abhaltung des Treffens vom 16. Juni 2017

Hinsichtlich des Treffens vom 16. Juni 2017 haben sowohl der Bundesanwalt wie auch André Marty an allen Einvernahmen und Befragungen jeweils ausgeführt, sich nicht daran erinnern zu können (Antworten Auskunftsperson Marty, Nr. 147 ff.; Antworten Bundesanwalt, Nr. 84 ff.; Befragung Marty durch die AB-BA vom 19. März 2019 [act. 52], Nr. 1; Befragung Bundesanwalt durch die AB-BA vom 19. März 2019 [act. 53], Nr. 9 ff.). André Marty hat auch gegenüber dem a.o. Staatsanwalt des Kantons Wallis am 28. März 2019 inhaltlich mit Nichtwissen geantwortet (act. 57, II./3.23; act. 58, Antwort auf Frage 1).

85 Es ist erstellt, dass des Bundesanwalts, am 19. Mai 2017 schriftlich im Hotel Schweizerhof in Bern für den 16. Juni 2017 eine Raumreservation getätigt hat (act. 43); die Reservation wurde mit der vorgesehenen Anzahl von vier Teilnehmern vorgenommen, und es wurden in der Pauschale für die Raummiete "Mineralwasser, Softgetränke und Nespresso-Kaffee" eingeschlossen. Als Berechtigter für die Vornahme weiterer Bestellungen vor Ort wird André Marty genannt. führte aus, soweit erinnerlich sei der Auftrag zur Vornahme dieser Reservation von André Marty gekommen (Antworten Auskunftsperson 62 f.). Erstellt ist weiter, dass die Abrechnung des Hotels Schweizerhof vom 16. Juni 2017 (act. 44) die Reservationsgebühr sowie fünf Snacks ausweist. Der Eintrag in der Outlook-Agenda des Bundesanwalts (act. 45) nennt für den 16. Juni 2017 im "CH-Hof" mit Abkürzungen den Bundesanwalt, , André Marty und Gianni Infantino. Dokumentiert ist ein SMS-Verkehr zwischen André Marty und Rinaldo Arnold, wonach sich der Zug von "Gianni", d.i. Gianni Infantino, verspäte, und wonach das "kein Problem" sei mit dem Hinweis auf "Meeting Room III, 1. Stock". Damit ist erstellt, dass für den 16. Juni 2017 nicht nur eine Buchung vorgenommen worden ist, sondern im Hotel Schweizerhof auch ein Treffen stattgefunden hat. Wäre, was theoretisch nicht a priori ausgeschlossen werden kann, ein Sitzungsraum für den 16. Juni 2017 zwar gebucht worden, hätte aber dann kein Treffen im Sitzungsraum stattgefunden, hätte die Betreiberin des Hotels Schweizerhof nur die Reservationspauschale für das Sitzungszimmer abgerechnet. Dass explizit fünf Snacks abgerechnet worden sind, zeigt, dass vor Ort am 16. Juni 2017 Konsumationen getätigt wurden. Wenn Konsumationen (und zwar fünf Snacks zu CHF 6.00) getätigt werden, müssen auch Personen vor Ort gewesen sein, zumal nur Kaffee, Mineralwasser und Soft-Getränke von der Raummiete schon pauschal erfasst waren, die Snacks aber eben nicht. Ob vier oder fünf Personen anwesend waren, kann offenbleiben. Mit Ausnahme von Rinaldo Arnold sind die anderen vier Personen in der Outlook-Agenda des Bundesanwalts am 16. Juni 2017 explizit (mit Abkürzungen) genannt. Dass Rinaldo Arnold anwesend war, lässt sich aus dem SMS-Verkehr vom 16. Juni 2017, 09.02 Uhr, zwischen ihm und André Marty schliessen:

[Rinaldo Arnold:] "Hallo Andre. Giannis Zug hat Verspätung. Wir werden ein paar Minuten später da sein. Bis gleich. Gruss."

[André Marty:] "Sali Kein Problem. Im 1. Stock, Meeting Room III"

- Mit den vorstehend genannten Dokumenten und Belegen wurden sowohl der Bundesanwalt wie auch André Marty im Detail konfrontiert. Beide machten auch anlässlich der Vorlage der Dokumente Erinnerungslücken geltend. Der Bundesanwalt wie André Marty führten aber auch aus, über ein gutes Erinnerungsvermögen zu verfügen (Antwort Bundesanwalt, Nr. 88; Befragung Marty durch die AB-BA vom 19. März 2019 [act. 52], Nr. 7).
- Dass sich sowohl der Bundesanwalt wie auch André Marty nicht mehr an das Treffen im Hotel Schweizerhof vom 16. Juni 2017 erinnern können, ist unglaubhaft. Anlässlich seiner Befragung gab der Bundesanwalt der AB-BA an, das Treffen habe wahrscheinlich einem bestimmten "courant normal" entsprochen und er könne sich wahrscheinlich deswegen nicht mehr erinnern. Das Treffen mit dem "grossen Player" Gianni Infantino sei für ihn nicht derart besonders, wie es gegen aussen wirken könnte. Die Erinnerung verschwimme auch mit anderen wichtigen Personen

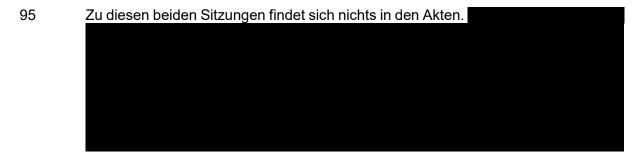
im Laufe der Zeit (Befragung Bundesanwalt durch die AB-BA vom 19. März 2019 [act. 53], Nr. 12). Und weiter: Seit Amtsantritt vergesse der Bundesanwalt angesichts der schieren Menge mehr und mehr die Details im courant normal. Dieses Vergessen schätzt er als normal ein (Befragung Bundesanwalt durch die AB-BA vom 19. März 2019 [act. 53], Nr. 14). Im Vergleich erinnern sich hingegen sowohl der Bundesanwalt als auch André Marty an das weit weniger relevante Treffen mit dem Walliser Oberstaatsanwalt Rinaldo Arnold vom 8. Juli 2015 im Büro des Bundesanwalts zu "allgemeinen strafrechtlichen Fragen", und dies obwohl der Bundesanwalt Rinaldo Arnold regelmässig im Rahmen der SSK traf. An das Treffen vom 16. Juni 2017 mit dem weltweit bekannten FIFA-Präsidenten mögen sich der Bundesanwalt und André Marty jedoch nicht einmal mehr im Grundsatz erinnern, obschon dieses zusätzlich extern im Hotel Schweizerhof stattfand.

- In dieses Bild fügt sich, dass die Rechnung der Betreiberin des Hotels Schweizerhof der Kostenstelle des Bundesanwalts bzw. der Geschäftsleitung der Bundesanwaltschaft belastet worden ist (Antwort Bundesanwalt, Nr. 96; Antworten Auskunftsperson Nr. 93 und 95). Es ist auszuschliessen, dass Personen ausserhalb der Geschäftsleitung der Bundesanwaltschaft deren Kostenstelle belasten können.
- Zusammenfassend ist für diese Untersuchung aufgrund der vorstehend genannten Sachverhaltselemente und Indizien erstellt, dass am 16. Juni 2017 im Hotel Schweizerhof in Bern ein Treffen stattgefunden hat, an welchem der Bundesanwalt, Gianni Infantino, André Marty und Rinaldo Arnold teilgenommen haben. Unstrittig ist, dass es von diesem Treffen kein Protokoll gibt. Hinsichtlich des Inhalts sind keine Details bekannt, aber es ist schon aufgrund des Teilnehmerkreises offenkundig, dass es um die FIFA-Verfahren gegangen ist. Denn jedes andere, unverfänglichere Thema wäre nach der allgemeinen Lebenserfahrung zumindest einem der bekannten Sitzungsteilnehmer in den Sinn gekommen.
- Ob Inhalte dieser Besprechung allenfalls im Rahmen der Bundesanwaltschafts-internen Task Force FIFA besprochen oder protokolliert wurden, muss vorliegend offenbleiben, zumal die Herausgabe dieser Protokolle an die AB-BA von der Bundesanwaltschaft verweigert wurde und aus dem Beweisverfahren bereits erstellt ist, dass das Treffen vom 16. Juni 2017 stattgefunden hat.
- In seiner Stellungnahme bestreitet der Bundesanwalt nun nicht mehr, dass das Treffen stattgefunden hat (act. 148, Ziff. 90).

4.1.3 Weitere Treffen des Bundesanwalts mit Gianni Infantino oder sonst im Zusammenhang mit den FIFA-Verfahren

- 92 Parallel zur Eröffnung der vorliegenden Disziplinaruntersuchung hat die AB-BA auch die Frage nach weiteren Treffen im Zusammenhang mit den FIFA-Verfahren gestellt.
- Die Untersuchung hat keine Hinweise ergeben, dass *nach* dem 16. Juni 2017 noch weitere Treffen des Bundesanwalts mit Gianni Infantino oder sonst im Zusammenhang mit den FIFA-Verfahren stattgefunden haben. Die Untersuchung hat sodann keine Anhaltspunkte für persönliche Beziehungen zwischen dem Bundesanwalt und/oder André Marty einerseits und Gianni Infantino andererseits hervorgebracht.

94	Anlässlich seiner Befragung durch die AB-BA vom 12. November 2018 (act. 49) hat
	der Bundesanwalt ausgeführt



96 Für die vorliegende Disziplinaruntersuchung ist die Frage von Treffen im Vorfeld der Einreichung der Strafanzeige nicht von Belang.

5 Würdigung

5.1 Rechtliche Grundlagen

- 97 Nach Art. 31 Abs. 2 StBOG können Disziplinarsanktionen bei Amtspflichtverletzungen ausgesprochen werden. Der Begriff der "Amtspflichtverletzung" ist mithin als "disziplinarische Verantwortlichkeit" zu verstehen.
- Eine so verstandene Amtspflichtverletzung liegt immer dann vor, wenn eine Rechtsnorm, die der Bundesanwalt *im Rahmen seiner Amtsausübung* zu beachten hat, verletzt wird. Davon abzugrenzen ist die Verletzung von materiellen Normen, die der Bundesanwalt im Rahmen seiner Rechtsanwendung *mit Bezug auf Rechtsunterworfene* zu beachten hat. Fehlanwendungen des materiellen Rechts (beispielsweise eine falsche Anwendung eines Straftatbestandes des Strafgesetzbuches im Rahmen der Genehmigung einer Einstellungsverfügung nach Art. 14 lit. b StBOG) können im Grundsatz (von Ausnahmen abgesehen) nicht als Amtspflichtverletzung betrachtet werden.
- Die Amtspflichtverletzung kann sich in der Verletzung von konkreten Handlungsund Unterlassungsanweisungen manifestieren, wozu auch die Treuepflicht, verstanden als Interessenwahrungspflicht, gehört; die Amtspflichtverletzung kann aber
 auch in der Verletzung der generellen Pflicht, eine mit der konkreten öffentlich-rechtlichen Stellung unvereinbare Handlung zu unterlassen (so die bundesgerichtliche
 Praxis in Urteil 8C_417/2010, E. 7.5.3 f.), bestehen. Im Folgenden werden die erstellten Sachverhaltselemente im Titel 5.2 unter konkrete Handlungs- und Unterlassungsanweisungen subsumiert, im Titel 5.3 unter die Norm der generellen Plicht,
 mit der Stellung als Bundesanwalt unvereinbare Handlungen zu unterlassen.
- 100 Bei allen Pflichtverletzungen ist die konkrete Stellung des Fehlbaren zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Bundesanwalt und damit den höchsten öffentlich-rechtlichen Angestellten der Strafverfolgung auf Bundesebene. Verhalten und Handlungen des Bundesanwalts haben deshalb schon aus hierarchischen Gründen strengen Massstäben zu genügen. In thematischer Hinsicht wird nach der Praxis ein strenger Massstab an Personen angelegt, welche sich mit der Strafverfolgung befassen, da deren Grundauftrag in der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt. Öffentlich-rechtliche Angestellte, welche mit der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols betraut sind, haben hinsichtlich ihrer Charakterfestigkeit und Gesetzestreue erhöhte Anforderungen zu erfüllen (Urteil 8C 417/2010, E. 7.5.4 zu einem Solothurner Staatsanwalt; vgl. auch die kantonale Praxis, etwa in VGE BE 22400, E. 6; sodann aus der weiteren personalrechtlichen Rechtsprechung etwa Urteil 8C 788/2011, E. 4.1 zur vom Vizedirektor des fedpol und Leiter der BKP an den Tag zu legenden Sensibilität). An den Bundesanwalt ist somit sowohl aufgrund seiner hierarchischen Stellung als Leiter der Bundesanwalt-

schaft wie auch aufgrund seiner Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung ein strenger Massstab anzulegen. Der Bundesanwalt hat das in seiner Stellungnahme (act. 148) nicht in Frage gestellt.

5.2 Verletzungen von Handlungs- und Unterlassungspflichten sowie der Treuepflicht

5.2.1 Verletzung von Art. 76 f. StPO betreffend Protokollierungspflicht

- Der Bundesanwalt hat keines der vier Treffen (8. Juli 2015, 22. März 2016, 22. April 2016, 16. Juni 2017) protokolliert.
- 102 Nach Art. 77 StPO sind sämtliche wesentlichen Verfahrenshandlungen zu protokollieren, namentlich hinsichtlich Art, Ort, Datum und Zeit (lit. a), hinsichtlich der Namen u.a. der anwesenden Personen (lit. b) und hinsichtlich des Ablaufs des Verfahrens (lit. f). Der Bundesanwalt hat selbst ausgeführt, dass an den Treffen vom 22. März 2016 und 22. April 2016 verfahrensspezifische Fragen diskutiert worden sind (Antworten Bundesanwalt, Nr. 77 f., 80 ff.). Damit ist der Bezug zu den Strafverfahren hinsichtlich dieser beiden Treffen erstellt. Ob am Treffen vom 8. Juli 2015 aus Sicht des Bundesanwalts über das FIFA-Strafverfahren gesprochen worden ist (und nicht nur Rinaldo Arnold versucht hat, Informationen mit einem spezifischen Nutzen für Gianni Infantino zu erhalten), kann nicht erstellt werden. Aufgrund der durch den a.o. Staatsanwalt des Kantons Wallis edierten SMS-Korrespondenz zwischen Rinaldo Arnold und André Marty lässt sich feststellen, dass zu Beginn ein formelles Verhältnis zwischen den Sitzungsteilnehmern bestand, das mit der Zeit in ein vertrautes Verhältnis überging (Einstellungsverfügung des a.o. Staatsanwalts des Kantons Wallis in Sachen Rinaldo Arnold [act. 57; Ziffer II./3.11 und 3.23]).
- Auch wenn der Bundesanwalt sich an das Treffen vom 16. Juni 2017 nicht mehr erinnern kann, ist aufgrund des Teilnehmerkreises davon auszugehen, dass das Treffen einen direkten Bezug zu den FIFA-Strafverfahren hatte.
- Das Bundesstrafgericht hat in den Urteilen BB.2018.190 und BB.2018.197 rechtskräftig entschieden, dass die Protokollierungspflicht hinsichtlich der Treffen vom 22. März 2016 und 22. April 2016 durch den Bundesanwalt verletzt worden ist (Urteil BB.2018.190, E. 5.4; Urteil BB.2018.197, E. 4.4). Der Bundesanwalt war in beiden Verfahren Partei, weshalb diese Entscheide rechtskräftige Grundlagen auch für das Disziplinarverfahren bilden können (BGE 142 II 243). Damit ist die Verletzung von Art. 77 StPO erstellt.
- Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Bundesanwalt mit der Unterlassung der Protokollierung der Treffen vom 22. März 2016 und vom 22. April 2016 Art. 77 StPO verletzt hat.
- Mit Schreiben an den Bundesanwalt vom 22. November 2018 (act. 50) formulierte die AB-BA die Empfehlung "AB-BA_02_2018 Dokumentation von Gesprächen" mit der Bitte um unverzügliche Umsetzung:
 - "Die AB-BA empfiehlt dem Bundesanwalt, Gespräche mit Parteien oder anderen Verfahrensbeteiligten im Sinne der Strafprozessordnung zu Handen der Verfahrensakten zu dokumentieren (Ort, Zeit, Datum; Beschreibung der Funktionen anwesender Personen; Ziel und wesentlicher Inhalt der Gespräche)."
- 107 Im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV) sowie der Wahrung der grösstmöglichen Unabhängigkeit der Bundesanwaltschaft, formuliert die AB-BA

im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags, falls nötig, zunächst mit einer Umsetzungsfrist versehene Empfehlungen an den Bundesanwalt. Setzt der Bundesanwalt die Empfehlungen innerhalb der Frist nicht um, prüft die AB-BA die Gründe für die Nichtumsetzung und richtet ggf. eine verbindliche Weisung an ihn bzw. schreibt die Empfehlung ab. Erlässt die AB-BA eine Weisung, stehen dem Bundesanwalt dagegen keine Rechtsmittel zur Verfügung.

- Anlässlich seiner Einvernahme sagte der Bundesanwalt aus, er habe die Empfehlung der AB-BA für sich ab Empfehlungsdatum sofort umgesetzt. Die Bundesanwaltschaft habe eine Juris-Vorlage "Treffen mit Verfahrensbeteiligten" geschaffen, welche die Vorgaben der Empfehlung enthält. Die Vorlage passe zu den Treffen des Bundesanwalts, könne aber auch von anderen verwendet werden. Eine Weisung habe der Bundesanwalt nicht erlassen, da die Treffen der Verfahrensleitung mit den Verfahrensbeteiligten immer einen Verfahrensbezug hätten, was gemäss StPO zu protokollieren ist. Auf Nachfrage bestätigte der Bundesanwalt, dass alle seine Treffen protokolliert würden (Antworten Bundesanwalt, Nr. 117 f.).
- Im Rahmen der Aufsichtssitzung mit der AB-BA vom 9. Dezember 2019 erklärte der Bundesanwalt auf die Frage, wie die Bundesanwaltschaft die Anwendung des Formulars prüfe, dass er keine Weisung im Einzelfall erteilen könne (act. 60). Diese wohl in Unkenntnis der Rechtsgrundlagen getätigte Aussage stimmt nicht mit Art. 13 StBOG überein, wonach der Bundesanwalt über eine generelle Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesanwaltschaft verfügt. Art. 13 Abs. 2 StBOG führt gar aus, dass auch Weisungen im Einzelfall über die Einleitung, die Durchführung oder den Abschluss eines Verfahrens sowie über die Vertretung der Anklage und die Ergreifung von Rechtsmitteln zulässig seien.
- Da die AB-BA mit Schreiben vom 22. November 2018 die unverbindliche Empfehlung AB-BA_02_2018 bzgl. der rechtmässigen Anwendung von Art. 77 StPO an den Bundesanwalt gerichtet hatte, die gemäss seiner Aussage durch ihn sofort umgesetzt wurde, erkennt die AB-BA in der Verletzung von Art. 77 StPO durch den Bundesanwalt in Bezug auf die Nicht-Protokollierung vor Erlass der genannten Empfehlung keine disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit. Die Verletzung des Prozessrechts durch den Bundesanwalt wurde zudem zwischenzeitlich gerichtlich beurteilt, mit der Folge, dass der Bundesanwalt in zwei Fällen des FIFA-Verfahrenskomplexes in den Ausstand versetzt wurde.

5.2.2 Mehrfache Verletzung des Code of Conduct der Bundesanwaltschaft, namentlich zur Frage des Handelns im Interessenkonflikt, Missachtung der Stellvertreterregelung in Art. 10 StBOG

5.2.2.1 Regelung im Code of Conduct

- Der Code of Conduct (im Folgenden "CoC") ist vom Bundesanwalt als Weisung gestützt auf Art. 9, 13 Abs. 1 Bst. a und 22 Abs. 2 StBOG und 94d BPV erlassen worden; er stellt eine Konkretisierung der Dienstpflichten der Mitarbeitenden der Bundesanwaltschaft dar. Er gilt gemäss seiner ausdrücklichen Vorschrift (Seite 2) auch für den Bundesanwalt selbst. Der CoC hält fest (Seite 2), dass Verstösse gegen dieses Regelwerk als Verletzung der Berufspflichten betrachtet und disziplinarisch sanktioniert werden.
- Der CoC stellt in Titel 5 (Seite 4) den folgenden Grundsatz auf:

"Die Staatsanwälte und Mitarbeitenden enthalten sich in ihrer Berufstätigkeit und in ihrem Privatleben jeder Tätigkeit und jedes Verhaltens, das zu Interessenkonflikten führen könnte."

- Dieser Grundsatz gilt nach dem Vorstehenden auch für den Bundesanwalt selbst. Der CoC verbietet nicht nur Handeln *im* Interessenkonflikt, sondern bereits jegliches Verhalten, das zu einem Interessenkonflikt *führen könnte*. Die Formulierung im CoC ist somit vergleichbar den Ausstandsbestimmungen in Art. 56 lit. f StPO, Art. 10 Abs. 1 lit. d VwVG, Art. 29 Abs. 1 lit. c VStrR, Art. 34 Abs. 1 lit. e BGG und Art. 47 lit. f ZPO ("befangen sein könnte").
- In allen Prozessgesetzen gilt als Ausstandsgrund, wenn in der Sache "ein persönliches Interesse besteht" (Art. 59 lit. a StPO, Art. 10 Abs. 1 lit. a VwVG, Art. 29 Abs. 1 lit. a VStrR, Art. 34 Abs. 1 lit. a BGG und Art. 47 lit. a ZPO).
- Der CoC liegt somit auf der Linie der Prozessgesetze, was nicht zu beanstanden ist.

5.2.2.2 Regelung in Art. 10 StBOG

116 Art. 10 Abs. 2 StBOG hält fest, dass die stellvertretenden Bundesanwälte im Vertretungsfall über alle Befugnisse des Bundesanwalts verfügen.

5.2.2.3 Der Interessenkonflikt des Bundesanwalts

- Im vorliegenden Verfahren ist der Bundesanwalt persönlich Partei. Er hat deshalb ein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens.
- Im vorliegenden Verfahren hat die AB-BA Auskunfts- und Akteneditionsbegehren an die Bundesanwaltschaft gerichtet. Mitarbeitende der Bundesanwaltschaft (André Marty, Marty
- Es leuchtet ein, dass innerhalb der Bundesanwaltschaft für die Behandlung der (im Zusammenhang mit einer Disziplinaruntersuchung betreffend den Bundesanwalt) an die Bundesanwaltschaft gerichteten Auskunfts- und Akteneditionsbegehren und die Beantwortung der aufgekommenen Fragen nicht der Bundesanwalt persönlich zuständig sein kann. Er hat ein eigenes Interesse daran.
- Hat der Bundesanwalt ein eigenes persönliches Interesse an der Behandlung der Begehren und Aufforderungen und Beantwortung der aufgekommenen Fragen, kann er umgekehrt betrachtet in seiner amtlichen Funktion, d.h. in seiner Funktion als Leiter der Bundesanwaltschaft, weder die Begehren behandeln noch die Fragen beantworten. Auch das leuchtet ohne Weiteres ein.
- Anders formuliert: Der Bundesanwalt *könnte* nicht nur in einem Interessenkonflikt stehen, *er steht in einem Interessenkonflikt*, wenn er sich als Leiter der Bundesanwaltschaft mit der Behandlung der Begehren und Aufforderungen der AB-BA und der Beantwortung der aufgekommenen Fragen befasst.
- Der Bundesanwalt hat in seiner Stellungnahme den Interessenkonflikt nicht bestritten (namentlich nicht in act. 148, Ziff. 48 ff., insbesondere Ziff. 55).

5.2.2.4 Widerrechtliche Erteilung von "Aussageermächtigungen und Entbindungen vom Amtsgeheimnis"

Das Handeln im Interessenkonflikt und damit die Verletzung des CoC ergibt sich aus der persönlichen Involvierung des Bundesanwalts in die Dokumente "Aussage-

ermächtigung und Entbindung vom Amtsgeheimnis". Durch den Umriss der Befragungsthemen in den Dokumenten "Aussageermächtigung und Entbindung vom Amtsgeheimnis" wird bei den Auskunftspersonen der Anschein erweckt, dass *der Bundesanwalt* definiert, was der Gegenstand der Befragungen ist. Damit wird bei den Auskunftspersonen auch ein Loyalitätskonflikt hervorgerufen.

- Es entbehrt jedoch einer rechtlichen Grundlage, dass der Bundesanwalt den Gegenstand der Befragung definiert. Der Gegenstand der Befragung wird von der AB-BA festgelegt. Im Rahmen der Ausübung der Parteirechte kann sich der Bundesanwalt dazu äussern. Auch aus diesem Grund wird offenbar, dass der Bundesanwalt als Partei der Disziplinaruntersuchung nicht befugt ist, eine Aussageermächtigung zu erteilen, zumal dies zu einer Belastung der Auskunftspersonen führt. Diese haben lediglich zu beachten, dass sie nicht sich selbst oder Nahestehende mit ihren Aussagen in zivil- oder strafrechtlicher Weise belasten. Darüber wurden die Auskunftspersonen aufgeklärt. Der Bundesanwalt hat sich darum nicht zu kümmern.
- Hält man überhaupt für nötig, dass die Auskunftspersonen eine "Aussageermächtigung und Entbindung vom Amtsgeheimnis" benötigen (was vorliegend offensichtlich nicht der Fall ist, wenn sie gegenüber der eigenen Aufsichtsbehörde Auskunft erteilen müssen), ist es keineswegs erforderlich, dass der Bundesanwalt persönlich diese Aussageermächtigung erteilt. Die anderslautende Aussage des Bundesanwalts (Antwort Bundesanwalt, Nr. 16) entbehrt einer rechtlichen Grundlage.
- Der Bundesanwalt wurde mit den vorgenannten Dokumenten im Detail konfrontiert. Er konnte keine konkrete gesetzliche Grundlage für sein Verhalten nennen (Antworten Bundesanwalt, Nr. 17 f.). Seine Aussagen sind inhaltlich nicht nachvollziehbar. Sie verletzen den vom Bundesanwalt selber erlassenen CoC und finden auch sonst keine Rechtsgrundlage. In seiner Stellungnahme nennt der Bundesanwalt keine (act. 148, Ziff. 48 ff.).

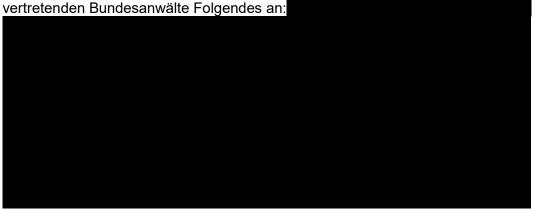
5.2.2.5 Proaktive Übernahme der Anwaltskosten der Auskunftspersonen zulasten der Bundesanwaltschaft

- Der Bundesanwalt hat persönlich gegenüber den Auskunftspersonen eine Kostengutsprache zulasten der Bundesanwaltschaft für den Beizug von deren Rechtsbeiständen erteilt. Die Kostengutsprache wurde proaktiv erteilt, d.h. bevor die Auskunftspersonen überhaupt ein diesbezügliches Bedürfnis artikulierten.
- Damit hat der Bundesanwalt auf eine Art gehandelt, die geeignet ist, die Auskunftspersonen in einen Loyalitätskonflikt zu stürzen: Bei den Auskunftspersonen kann die Erwartungshaltung erweckt werden, dass sie "zugunsten des Chefs" aussagen sollen, wenn er schon persönlich dafür sorgt, dass ihr Anwalt bezahlt wird. Es spielt keine Rolle, ob die Auskunftspersonen effektiv in einen Loyalitätskonflikt geraten sind; alleine die plausible Möglichkeit, dass dies geschehen kann, stellt schon eine Verletzung des CoC dar. Der Bundesanwalt setzt sich damit in seiner Stellungnahme nicht auseinander (act. 148, Ziff. 57 ff.).
- Die proaktive Kostenübernahme wurde aufgrund der Aussagen der Auskunftsperson bekannt (Antwort Auskunftsperson kannen, Nr. 56); der Bundesanwalt hatte dies der AB-BA nicht von sich aus mitgeteilt. Der Rechtsvertreter des Bundesanwalts hat verhindert, dass die Auskunftsperson das entsprechende Schreiben zu den Akten produziert (Protokoll Auskunftsperson Seite 10). Wenn vor diesem Hintergrund der Bundesanwalt sich anlässlich seiner Einvernahme (Antwort Bundesanwalt, Nr. 8) sinngemäss auf die Arbeitgeberfürsorgepflicht beruft, ist das unglaubwürdig. Vielmehr wird durch das Verhalten des Rechtsvertreters des Bundesanwalts der Versuch der Einflussnahme des Bundesanwalts manifest.

5.2.2.6 Verweigerungshaltung gegenüber den Auskunfts- und Editionsaufforderungen der AB-BA

- Die Bundesanwaltschaft hat den Auskunfts- und Editionsaufforderungen der AB-BA nur sehr eingeschränkt entsprochen.
- Damit konfrontiert, hat der Bundesanwalt ausgesagt (Antworten Bundesanwalt, Nr. 11 ff. und 20 ff.), dass diese Thematik von ihm mit seinen beiden Stellvertretern besprochen worden war; man sei zu Dritt zur Auffassung gelangt, dass Aktenbeizugsbegehren an die Behörde zu stellen sind, nicht an einzelne Mitarbeiter; die Aktenhoheit obliege der Bundesanwaltschaft als Behörde und damit ihm als Behördenleiter (Antwort Bundesanwalt, Nr. 11). Die AB-BA habe aber ihre Begehren an die beiden Stellvertreter gerichtet, welche eben gerade nicht zuständig seien. Vielmehr sei er, der Bundesanwalt, zuständig (Antworten Bundesanwalt, Nr. 11, 20 ff.). Hätte man die Begehren an ihn persönlich gerichtet, so hätte er den Begehren entsprochen (Antwort Bundesanwalt, Nr. 13, spezifisch zur Aktennotiz des EPA und seinem Dokument vom 24. Juli 2019 [act. 56]).

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 an die AB-BA (act. 14) gaben die beiden Stellvertretenden Bundesanwälte Folgendes an:



- Anlässlich seiner Befragung durch die AB-BA im März 2019 bot der Bundesanwalt der AB-BA selber an, "seine gesamte Agenda einzusehen" (Befragung Bundesanwalt durch die AB-BA vom 19. März 2019 [act. 53], Nr. 9).
- Aktenbeizugsbegehren und Auskunftsersuchen im Rahmen eines betreffend den Bundesanwalt geführten Disziplinarverfahrens sind von der Bundesanwaltschaft als Behörde zu beantworten. Für die Behandlung innerhalb der Bundesanwaltschaft als Behörde kann, da im Interessenkonflikt, der Bundesanwalt nicht zuständig sein. Art. 9 StBOG ändert daran nichts. Vielmehr gilt nach Art. 10 Abs. 2 StBOG, dass die beiden Stellvertreter des Bundesanwalts im Vertretungsfalle alle Befugnisse des Bundesanwaltes haben. Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn der Bundesanwalt infolge Interessenkonflikts nicht handeln kann.
- Es war und ist somit nur folgerichtig, wenn die AB-BA wegen des offensichtlichen Eintritts eines Vertretungsfalles ihre Auskunfts- und Editionsaufforderungen an die beiden Stellvertreter adressiert hat. Dass trotz korrekter Adressierung seitens der AB-BA der Bundesanwalt persönlich in die Behandlung bzw. Nicht-Behandlung der Auskunfts- und Editionsaufforderungen eingegriffen hat (Antwort Bundesanwalt, Nr. 22), verschärft die Verletzung des CoC und sein Handeln im Interessenkonflikt: Der Bundesanwalt hat nicht nur im Interessenkonflikt gehandelt, er hat diesen erst und bewusst geschaffen. Erschwerend kommt hinzu, dass er die stellvertretenden Bundesanwälte zu einer Verweigerungshaltung angehalten hat.

5.2.2.7 Entscheid über die einstweilige Übernahme der eigenen Anwaltskosten durch die Bundesanwaltschaft

- Der Bundesanwalt hat gemäss dem Dokument "Aktennotiz und Entscheid des Bundesanwalts" entschieden, dass er die Frage der Übernahme seiner Anwaltskosten direkt der FinDel unterbreite und bis zu deren Entscheid die Bundesanwaltschaft seine Anwaltskosten übernehme. Die AB-BA informierte der Bundesanwalt nicht.
- Die Frage, ob die Bundesanwaltschaft die persönlichen Anwaltskosten des Bundesanwalts übernehmen müsse oder solle, kann innerhalb der Bundesanwaltschaft nicht vom Bundesanwalt persönlich entschieden werden. Er befindet sich diesbezüglich offenkundig in einem Interessenkonflikt. Er ist Subjekt des Disziplinarverfahrens.
- Das gilt umso mehr, weil der Bundesanwalt selbst ausgesagt hat, dass er die Kosten der ihn beratenden Kommunikationsagentur selbst trage, um nicht den Steuerzahler zu belasten (Antwort Bundesanwalt, Nr. 14). Dieselbe Überlegung stellt sich auch bei seinen persönlichen Anwaltskosten. Der Bundesanwalt hätte nicht selbst handeln dürfen, sondern die Sache seinen Stellvertretern überlassen müssen.

5.2.2.8 Schlussfolgerung

- 139 Dadurch, dass der Bundesanwalt
 - den drei Auskunftspersonen ein von ihm persönlich unterzeichnetes, mit "Aussageermächtigung und Entbindung vom Amtsgeheimnis" betiteltes Dokument (act. 61/62/63) übergeben hat,
 - persönlich gegenüber den Auskunftspersonen proaktiv eine Kostengutsprache zulasten der Bundesanwaltschaft für den Beizug von deren Rechtsbeiständen erteilt hat (act. 56),
 - in die Behandlung der Auskunfts- und Editionsbegehren der AB-BA eingegriffen hat.
 - persönlich angeordnet hat (act. 56), dass die Bundesanwaltschaft bis zum Entscheid der FinDel die Kosten seiner eigenen Rechtsvertretung übernehme,

hat er den CoC verletzt: Er hat in einem Interessenkonflikt in seiner Funktion als Leiter der Bundesanwaltschaft gehandelt. Er hätte nicht selbst handeln dürfen, sondern die Angelegenheiten seinen Stellvertretern überlassen müssen, wie es in Art. 10 Abs. 2 StBOG festgelegt ist. Dadurch hat der Bundesanwalt gesetzwidrig gehandelt. Dass, wie der Bundesanwalt in seiner Stellungnahme ausführen lässt, die Stellvertreter allenfalls gleich gehandelt hätten bzw. das Handeln des Bundesanwalts im Interessenkonflikt inhaltlich nicht rechtswidrig wäre, ändert daran nichts; insoweit gehen die Ausführungen in act. 148, Ziff. 48 bis 80 am Massgeblichen vorbei.

5.2.3 Verletzungen der Treuepflicht: Unwahre Angaben gegenüber der AB-BA, Behinderung der Untersuchung, illoyales Handeln

- Der Bundesanwalt als von der Disziplinaruntersuchung betroffene Partei darf rechtliche Behelfe zur Wahrung seiner Verfahrensrechte ergreifen. Davon zu unterscheiden sind Verhaltensweisen und Handlungen, die er als Behördenleiter zeitigt und welche die vorliegende Untersuchung erschweren.
- Neben den ausdrücklich statuierten Haupt- und Nebenpflichten im Zusammenhang mit der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben existiert eine der Anstellung im öffentlichen Dienst inhärente allgemeine Treuepflicht. Dafür benötigt es keine ausdrückliche Gesetzesgrundlage (vgl. Peter Hänni: Personalrecht des Bundes, 3. Auflage Basel 2017, N 246, ebenso: Andrea Hülsmann: Disziplinarische Verantwortlichkeit

im öffentlichen Dienst, Diss. Bern 2014, Seite 92 mit Hinweisen). Wie jedem öffentlich-rechtlich Angestellten ist es dem Bundesanwalt also nicht erlaubt, gegenüber der AB-BA die Unwahrheit zu sagen oder gegenüber der AB-BA und der Bundesanwaltschaft illoyal zu handeln. Der Bundesanwalt bestreitet das in seiner Stellungnahme nicht (act. 148).

Vom aus der Treuepflicht fliessenden Verbot, die Unwahrheit zu sagen, ist die Frage des Rechts zu schweigen zu unterscheiden. Da der Bundesanwalt sich aber nie auf dieses Recht berufen hat, können Weiterungen dazu unterbleiben.

5.2.3.1 Unwahre Angaben gegenüber der AB-BA

- a) Inhalt des Treffens vom 8. Juli 2015
- Wie vorstehend dargelegt (siehe oben 4.1.2.1), sind die Angaben des Bundesanwalts zum *Inhalt des Treffens vom 8. Juli 2015* ("allgemeine strafrechtliche Fragen") unglaubhaft.
- b) Existenz des Treffens vom 16. Juni 2017
- Der Bundesanwalt hat weiter gegenüber der AB-BA das *Treffen vom 16. Juni 2017* geleugnet (dazu sogleich Ziff. 130), obwohl die Aktenlage wie auch die Eintragung in seinem eigenen Kalender dieses Treffen belegen. Noch in der vorliegenden Disziplinaruntersuchung hat der Bundesanwalt geltend gemacht, sich nicht daran erinnern zu können (Antworten Bundesanwalt, Nr. 84 ff. und passim). Das ist nicht glaubhaft.
- 145 Kommt hinzu, dass der Bundesanwalt anlässlich seiner Befragung durch die AB-BA vom 12. November 2018 (act. 49, Nr. 20) auf die Frage, ob es zu weiteren Gesprächen (als diejenigen vom 22. März 2016 und vom 22. April 2016) mit Vertretern der FIFA oder der UEFA gekommen sei, antwortete: "Nein. Nie auf Stufe Bundesanwalt."
- Diese klare, inhaltlich unmissverständliche Antwort erfolgte zeitlich näher am Treffen, was die nachträglich Berufung auf Sich-Nicht-Erinnern-Können als deutlich nachgeschoben erscheinen lässt. Nach diesem Beweisergebnis ist die Aufsichtsbehörde überzeugt, dass der Bundesanwalt am 12. November 2018 ihr gegenüber die Unwahrheit sagte. Aus Sicht der AB-BA ist die Haltung des Bundesanwalts seiner Aufsichtsbehörde gegenüber nicht akzeptabel.
- c) Treffen vom 22. März 2016 und 22. April 2016: Angaben zu den Inhalten
- 7. November 2018 eine Aktennotiz zuhanden der parlamentarischen Oberaufsicht verfasst, welche auch an die AB-BA übermittelt worden ist (act. 47). Darin befindet sich die folgende Passage:

"Im Zusammenhang mit dem Verfahrenskomplex Weltfussball fand auf Ersuchen der FIFA ein entsprechendes Koordinationstreffen nach der Wahl vom 26. Februar 2016 von Gianni Infantino zum neuen FIFA-Präsidenten statt. Diese Standortbestimmung zwischen dem neuen FIFA-Präsidenten und dem Bundesanwalt fand am 22. März 2016 im Hotel Schweizerhof in Bern statt. Das einstündige Treffen diente der allgemeinen Einordnung des Verfahrenskomplexes Weltfussball durch den Bundesanwalt sowie der Erörterung der FIFA als Anzeigeerstatterin und Privatklägerin (Geschädigte). Verfahrensspezifische Inhalte wurden nicht diskutiert."

Diese Passage ist widersprüchlich: Die Frage der "Stellung der FIFA als Privatklägerin bzw. Geschädigte" ist eine Frage mit direktem Bezug zu den Strafverfahren.

Damit hat diese Frage als verfahrensspezifischer Inhalt zu gelten. Die anderslautende Passage ("Verfahrensspezifische Inhalte wurden nicht diskutiert.") ist nicht nachvollziehbar. Der Bundesanwalt hat dazu nichts Entlastendes gesagt (Antworten Bundesanwalt, Nr. 77 f.); im Gegenteil: Er hat eingeräumt, dass es sich [zwar] "um übergeordnete rechtliche Grundfragen handelt, die [aber] Geltung haben für alle einzelne Strafverfahren, in denen die FIFA Verfahrensstellung inne hatte[n]". Wenn es Geltung hat für einzelne Strafverfahren, ist es verfahrensrelevant.

- d) Treffen vom 22. März 2016 und 22. April 2016: Angaben zur "Transmission"
- 149 In der Aktennotiz vom 7. November 2018 (act. 47) findet sich die folgende Passage:

"Gerade im Rahmen von umfangreichen Verfahrenskomplexen ist ein direkter Austausch mit Verfahrensbeteiligten regelmässig notwendig und sinnvoll. Besonders wenn grössere juristische Personen involviert sind, die im Rahmen der Strafuntersuchung kooperieren und zur Aufklärung des strafrelevanten Sachverhalts beitragen wollen, werden entsprechende Koordinationstreffen durchgeführt im Interesse einer bestmöglichen, effektiven und effizienten Beweissicherung und Sachverhaltsabklärung. Solche Koordinationstreffen finden zwecks Gewährung der Unabhängigkeit der einzelnen Strafuntersuchung grundsätzlich auf übergeordneter (Führungs-) Ebene statt."

Die Aussage des Bundesanwalts liess sich nicht erhärten. Es ist von keinem der Treffen des Bundesanwalts mit Gianni Infantino erstellt, dass ein Inhalt oder gar ein "Resultat" eines der Treffen einen Niederschlag in einem der FIFA-Verfahren gefunden hätte. In keinem einzigen der im Rahmen der Disziplinaruntersuchung zugänglichen Aktenstücke findet sich eine Referenz. Nirgends ist nur schon eine zeitliche Koinzidenz auszumachen; im Gegenteil:

All dies hat zwei und mehr Monate vor dem ersten Treffen des Bundesanwalts mit Gianni Infantino stattgefunden.

- Dass die Treffen im Hinblick auf die vom Bundesanwalt angeführte "bestmögliche, effektive und effiziente Beweissicherung und Sachverhaltsabklärung" etwas gebracht haben sollen, ist nicht zu erkennen.
- Der Bundesanwalt, mit dem fehlenden Niederschlag konfrontiert, äusserte sich zur "Transmission" der Erkenntnisse aus dem Treffen vom 22. März 2016 dahingehend, dass er "Lieuweit die Message gegeben [habe], dass der Präsident die Message erhalten habe, dass er die BA unterstützen solle und ich gehe davon aus, dass diese Botschaft den Verfahrensleitern weitergeleitet hat" (Antwort Bundesanwalt, Nr. 80).

155

- Dass die vom Bundesanwalt angeführte Motivation solcher Treffen nicht zutreffend ist, ergibt sich auch aus dem Entscheid BB.2018.197 des Bundesstrafgerichts; dieses hat in E. 4.3 festgehalten, der zuständige Leiter der FIFA-Task Force habe ausgeführt, "in den von ihm geführten Verfahren der FIFA-Taskforce habe es weder im Frühjahr 2016 noch insbesondere in 2017 einen spezifischen Koordinationsbedarf gegeben, den die Verfahrensleitung nicht selber hätte lösen können."
- Der Bundesanwalt hat, damit konfrontiert, keinen spezifischen Koordinationsbedarf nennen können (Antwort Bundesanwalt, Nr. 104). Innerhalb der Untersuchung konnten denn auch keine Hinweise auf einen Koordinationsbedarf gefunden werden. Die vom Bundesanwalt angeführte "Rollenklärung // Infantino" kann bei objektiver Betrachtung nicht als Problem der Bundesanwaltschaft bezeichnet werden, sondern ist eine FIFA-interne Angelegenheit. Der Bundesanwalt hat auch nicht ausgeführt, was er zur "Rollenklärung // Infantino" beigetragen habe.
- In der Stellungnahme (act. 148) lässt der Bundesanwalt neu ausführen (Ziff. 97), dass der Bundesanwalt selber feststellen wollte, ob die FIFA auch unter Führung des neuen Präsidenten gewillt sei, die Strafuntersuchung zu unterstützen. Das steht im Widerspruch zu allen anderen Aussagen und findet in den Akten keine Stütze. Angesichts der Tatsache, dass es sich um Offizialdelikte handelt, erscheinen diese neuen Ausführungen als unsachlich.
- Die Motive für die Treffen, die der Bundesanwalt gegenüber der AB-BA vorbrachte, haben sich als nicht stichhaltig erwiesen. Was wirklich der Sinn der Treffen war, konnte die AB-BA nicht feststellen.
- e) Treffen vom 22. März 2016 und 22. April 2016: Angaben zur Abwesenheit von fallführenden Staatsanwälten
- 160 Hinsichtlich der vom Bundesanwalt in der Aktennotiz vom 7. November 2018 (act. 47) wie auch anlässlich der Befragung durch die AB-BA vom 12. November 2018 (act. 49, Ziffer 3) angeführten Praxis, dass solche Treffen "zwecks Gewährung der Unabhängigkeit der einzelnen Strafuntersuchung grundsätzlich auf übergeordneter (Führungs-) Ebene" stattfänden, ist zu konstatieren, dass dies nicht immer zutrifft. Es ist bekannt, dass im Fall , d.h. in einer anderen Angelegenheit, die mit den FIFA-Verfahren direkt nichts zu tun hat, der Bundesanwalt mit , dem damals in dieser Sache fallführenden Staatsanwalt, an übergeordneten Koordinationstreffen mit Exponenten im Umfeld einer Geldwäscherei-Konferenz" teilgenommen und sich in deren Rahmen über den Fall unterhalten hat. Das Bundesstrafgericht entschied, dass im Fall befangen sei. Der Bundesanwalt wurde damit konfrontiert und sagte aus, dass sich die Fälle nicht vergleichen liessen (Antwort Bundesanwalt, Nr. 107).
- 161 Die Sachverhalte sind jedoch sehr wohl miteinander vergleichbar: Sowohl im Fall wie auch im FIFA-Verfahrenskomplex haben Treffen mit Verfahrensbeteiligten stattgefunden; die Treffen waren für die jeweilige Verfahrensleitung von Relevanz (sonst liesse sich nicht erklären, dass sie überhaupt dabei war). Ob es sich um eine formelle Geschädigte oder um eine ausländische Staatsanwaltschaft handelt, spielt keine Rolle; in beiden Fällen ist der Ausgangspunkt ein Strafverfahren (kein Rechtshilfeverfahren) in der Schweiz. Das Bundesstrafgericht hat denn auch in beiden Verfahren die Befangenheit der fallführenden Personen, die an den Treffen teilgenommen, diese aber nicht protokolliert haben, festgehalten (Leitender Staatsanwalt und der Bundesanwalt sowie, als sich damit Identifizierender, Staatsanwalt in den FIFA-Verfahren und Staatsanwalt im Fall

- Es ergibt sich somit, dass der Bundesanwalt die Frage der Beteiligung von fallführenden Staatsanwälten offenkundig unterschiedlich gehandhabt hat und die Aussagen in der Aktennotiz vom 7. November 2018 (act. 47) sowie anlässlich der Befragung durch die AB-BA vom 12. November 2018 inkonsistent sind.
- f) Angaben zum Hotel Schweizerhof (Treffen vom 22. März 2016 und 16. Juni 2017)
- Der Bundesanwalt wurde zur Tatsache, dass die Treffen mit Gianni Infantino vom 22. März 2016 und 16. Juni 2017 im Hotel Schweizerhof durchgeführt wurden, befragt. Hinsichtlich des Treffens vom 22. März 2016 äusserte er sich dahingehend, dass man vermeiden wollte, dass Gianni Infantino erkannt würde, weil das zu Spekulationen Anlass geben könne. Deshalb habe man sich für das bahnhofsnahe Hotel Schweizerhof in Bern entschieden (Antworten Bundesanwalt, Nr. 73 ff.).
- 164 Diese Ausführungen sind unglaubhaft und in Teilen faktenwidrig: Das Hotel Schweizerhof liegt, es ist allgemeinnotorisch und auch vom Bundesanwalt nicht bestritten. an bester Passantenlage in Bern und ist hoch frequentiert. Die Wahrscheinlichkeit, dass der weltweit bekannte Gianni Infantino und der mindestens schweizweit bekannte Bundesanwalt erkannt werden, wenn sie das von Touristen, Geschäftsleuten und öffentlichen Funktionsträgern stark frequentierte Hotel betreten, um zu einem Sitzungszimmer zu gelangen, ist erheblich. Sodann gibt es mehrere Sitzungszimmer (vgl. die Buchungsunterlagen für das Treffen vom 22. März 2016 [Meeting Raum IV; act. 42] mit denjenigen für das Treffen vom 16. Juni 2017 [Meeting Raum III; act. 43/44]; Antworten Auskunftsperson , Nr. 92 und 105, wonach das Hotel Schweizerhof bestimme, in welchem Raum die Sitzung stattfinde), so dass das Risiko besteht, dass Drittpersonen, die andere Sitzungszimmer gebucht haben, den Bundesanwalt und Gianni Infantino auf den Fluren vor den Sitzungszimmern erkennen können. Demgegenüber verfügte die Bundesanwaltschaft in den hier relevanten Jahren 2016 und 2017 über ein eigenes Einvernahmezentrum an der Brückenstrasse 50 in Bern, wo ein diskreter Zugang problemlos möglich ist. Dass, wie der Bundesanwalt anführte (Antwort Bundesanwalt, Nr. 74), Gianni Infantino an der Loge erkannt werden könnte, ist unerheblich, denn die Loge an der Brückenstrasse 50 war, was dem Bundesanwalt bekannt ist, diskret. Man sieht, es ist behördennotorisch, von der Brückenstrasse aus nicht in die Loge des Einvernahmezentrums. Passantenverkehr gibt es an der Brückenstrasse 50 keinen; auch das ist behördennotorisch.
- 165 Die Darstellung des Bundesanwalts, die zugestandenen, indessen nicht protokollierten Treffen mit Gianni Infantino hätten der Erörterung allgemeiner Verfahrensfragen gedient, erscheint auch vor dem Hintergrund unglaubhaft, dass die von Gianni Infantino präsidierte FIFA als Straf- und Zivilklägerin anwaltlich vertreten war. Es fragt sich demnach, weshalb Gianni Infantino allgemeine "Verfahrensfragen" nicht mit sehr viel weniger zeitlichem und organisatorischem Aufwand mit den Anwälten der FIFA besprochen hätte oder – was aber auch kritisch zu hinterfragen gewesen wäre – solche Verfahrensfragen zwischen den Anwälten der FIFA und Vertretern der Bundesanwaltschaft erörtert wurden. Allgemein ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die FIFA Partei war und ist und dass deshalb nicht parteiöffentliche Treffen der Untersuchungsbehörde mit bloss einer Partei im Lichte der verpönten Kabinettsjustiz stets ausserordentlich kritisch sind. Es wäre gerade am Bundesanwalt, die Sensitivität solcher Treffen zu erkennen und angemessene Massnahmen zu ergreifen, diesen den Odor des Ungesetzlichen zu nehmen. Das im Rahmen der Disziplinaruntersuchung zu Tage getretene Verhalten des Bundesanwalts zeigt indessen gerade das Gegenteil. Jedenfalls vermochte der Bundesanwalt weder eine Notwendigkeit für sein Vorgehen noch gar einen rechtstaatlich unbedenklichen Mehrwert für die laufenden Verfahren aufzuzeigen.

5.2.3.2 Behinderung der Untersuchung durch Abweisung und Verschleppung der Auskunfts- und Editionsbegehren, auch im Verbund mit den beiden stellvertretenden Bundesanwälten

- Wie vorstehend im Titel 5.2.2 aufgezeigt, hat der Bundesanwalt den CoC und die Stellvertretungsregelung in Art. 10 Abs. 2 StBOG verletzt, indem er sich als allein zuständig für die Behandlung der Auskunfts- und Editionsbegehren der AB-BA betrachtet und als Konsequenz davon seine beiden Stellvertreter im Zusammenwirken mit dem Bundesanwalt die an diese gerichteten Auskunfts- und Editionsbegehren mangels Zuständigkeit nicht behandelt haben. Damit wurde unbesehen des Interessenkonflikts auch die Untersuchungsführung behindert.
- Das Bundesgericht hat in BGE 129 I 256 E. 4.2 mit Bezug auf Administrativuntersuchungen entschieden, dass in deren Rahmen hinsichtlich der Akten und der Akteneinsichtsrechte eine Kompetenzattraktion bei der mit der Administrativuntersuchung befassten Behörde eintrete. Es leuchtet ein, dass dieser Grundsatz auch im Rahmen der Disziplinaruntersuchung gemäss Art. 31 Abs. 2 StBOG gelten muss. Ein Grund für eine gegenteilige Rechtsauffassung ist nicht zu erkennen. Der genannte Bundesgerichtsentscheid hat mittelbar auch die Bundesanwaltschaft betroffen (BGE 129 I 251), weshalb sich der Bundesanwalt, der über einen Rechtsdienst, einen persönlichen Rechtskonsulenten und eine persönliche Referentin verfügt, von dessen Kenntnis nicht dispensieren kann.

5.2.3.3 Illoyales Handeln gegenüber der AB-BA

- Der Bundesanwalt untersteht wie jeder Angestellte im öffentlichen Dienst einer allgemeinen Treuepflicht, zu der auch die Verpflichtung zu loyalem Handeln gehört. Wie bereits erwähnt meint Treuepflicht letztlich Interessenwahrungspflicht. Zur Interessenwahrung zählt, dass das Handeln nicht dem Ansehen der Behörden (hier: Bundesanwaltschaft und AB-BA) schadet.
- Der Bundesanwalt hat die AB-BA und deren Präsidenten öffentlich in Misskredit gezogen. Im Einzelnen:
- Am 9. Mai 2019 wurde die vorliegende Disziplinaruntersuchung eröffnet. Die Eröffnungsmitteilung wurde von der AB-BA, am 9. Mai 2019 um 16.45 Uhr persönlich der persönlichen Referentin des Bundesanwalts übergeben, was diese quittiert hat (act. 64). Die Eröffnungsmitteilung wurde sodann dem Bundesanwalt zusätzlich per Post zugestellt. Gemäss Track'n'Trace der Post ging ihm die Sendung am 10. Mai 2019 um 08.00 Uhr zu (act. 65). Die Medienmitteilung wurde von der AB-BA, den akkreditierten Journalisten am 10. Mai 2019 um 14.28 Uhr mit einer Sperrfrist bis 15.00 Uhr übermittelt (act. 66).
- Am späten Nachmittag des 10. Mai 2019 hielt der Bundesanwalt im Medienzentrum des Bundeshauses eine Medienkonferenz ab, welche heute noch abrufbar ist. Nach knapp zwölf Minuten Dauer äusserte sich der Bundesanwalt wie folgt (vgl. das Transskript [act. 55]; abrufbar unter https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau-spezial/video/pressekonferenz-bundesanwalt-michael-lauber?id=bd0a1016-2e6f-4609-94c2-e6363224c0a0; zuletzt abgerufen am 22. Januar 2020).

"Ich habe erwartet und ich ging davon aus, dass man mir auch in diesem Sinne vertraut. Auf Grund der heute bestehenden Situation und der Berichte der AB-BA muss ich aber davon ausgehen, dass die AB-BA unter der jetzigen Präsidentschaft nicht von einer Vertrauensbeziehung ausgeht."

Und weiter:

"Dass nun im Rahmen der weiteren Vorabklärungen der AB-BA nicht einmal in Betracht gezogen wird, dass ich auch die Wahrheit sagen könnte, ist für mich aber

nicht nur eine Enttäuschung, es ist eine Anmassung. Wir haben die Untersuchung stets unterstützt. Mein Problem ist also nicht, dass was sie haben, die Zweifel die man haben kann, ich verstehe das voll. Mein Problem ist, dass ich nicht einmal in Betracht gezogen werde, dass ich die Wahrheit gesagt haben könnte. Diese Situation mit der nun eröffneten Disziplinaruntersuchung erschüttert mich persönlich. Es ist nicht nur ein Frontalangriff gegen mich als Person, nein, es ist auch ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Bundesanwaltschaft. Es geht hier um eine heraufbeschworene institutionelle Krise. Es geht um die Institution der BA und um deren Schutz und um deren Verfahren. Deswegen stehe ich auch hier und deswegen sage ich auch klar, was meine Meinung ist."

- Dass die AB-BA betreffend den Bundesanwalt bei gegebenem Anlass ein Disziplinarverfahren eröffnen kann, ist im Gesetz vorgesehen (Art. 31 Abs. 2 StBOG). Die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens beruht auf dem Verdacht, dass eine Amtspflichtverletzung vorliegt. Diese Mechanismen sind system- bzw. verfahrensimmanent. Eine "Vertrauensfrage" stellt sich nicht bzw. eine derartige Frage hat keinen Platz im rechtlichen Rahmen einer Disziplinaruntersuchung.
- Wenn der Bundesanwalt vor diesem Hintergrund im Medienzentrum des Bundes von einer *Anmassung* seitens der AB-BA spricht, handelt er in bewusster Verkennung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und somit illoyal. Das hat auch nichts mit der Wahrung berechtigter Interessen als vom Disziplinarverfahren betroffene Partei zu tun. Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, dass sich der Bundesanwalt im Rahmen dieser Medienkonferenz darüber äussert, ob der Präsident der AB-BA gegenüber ihm von einer Vertrauensbeziehung ausgeht. Der Bundesanwalt verkennt, dass das Disziplinarverfahren von der AB-BA als Behörde und nicht vom Präsidenten eröffnet wurde. Die anderslautenden Äusserungen stellen eine unsachliche Unterstellung dar.
- Der Bundesanwalt wurde mit dem Vorwurf der Verletzung des Loyalitätsgebots konfrontiert. Er sieht keine "Loyalitätsproblematik", da er "ja nicht der AB-BA unterstellt" sei (Antwort Bundesanwalt, Nr. 111).
- Dieser Einwand ist unbehelflich: Der Bundesanwalt und die Bundesanwaltschaft unterstehen der Aufsicht der AB-BA, und die AB-BA kann gegenüber der Bundesanwaltschaft Weisungen erlassen (Art. 29 Abs. 2 StBOG). Damit untersteht der Bundesanwalt als Leiter der Bundesanwaltschaft der Treuepflicht und dem Loyalitätsgebot gegenüber der AB-BA. Mit seiner Haltung bringt der Bundesanwalt zum Ausdruck, dass er die Disziplinar- und Weisungsbefugnis der AB-BA trotz klarer gesetzlicher Grundlage nicht anerkennt.
- Ebenso unbehelflich, ja sogar aktenwidrig und damit unwahr, ist der Einwand des Bundesanwalts (Antwort Bundesanwalt, Nr. 93), er habe die Eröffnung des Disziplinarverfahrens der Presse entnommen. Der Bundesanwalt wurde, wie vorstehend aufgeführt, am 9. Mai 2019 um 16.45 Uhr mit der Eröffnungsmitteilung bedient, ausgehändigt an seine persönliche Referentin. Ein gewisser Druck seitens der Medien kann überdies nicht als Rechtfertigung für illoyales und treuwidriges Verhalten dienen.
- Dass die Diskussion des gesamten Jahres 2019 nicht nur der Bundesanwaltschaft, sondern auch der AB-BA geschadet habe, gab der Bundesanwalt anlässlich seiner Einvernahme freimütig zu Protokoll (Antwort Bundesanwalt, Nr. 93).

5.2.3.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bundesanwalt die vorliegende Untersuchung behindert, gegenüber der AB-BA wahrheitswidrig kommuniziert und gegenüber der AB-BA seine Treuepflicht und das Loyalitätsgebot verletzt.

5.2.4 Frage der Verletzung des Amtsgeheimnisses

- An den Treffen vom 22. März 2016 und vom 16. Juni 2017 hat auch Rinaldo Arnold teilgenommen. Rinaldo Arnold ist in keinem der FIFA-Verfahren Partei. Auch ist nicht ersichtlich, dass er als Zeuge, Auskunftsperson oder Gutachter in einem der Verfahren beteiligt wäre.
- An den beiden genannten Treffen sind auch verfahrensspezifische Fragen zur Sprache gekommen (vgl. vorstehend passim).
- Damit stellt sich die Frage der Amtsgeheimnisverletzung, im vorliegenden Verfahren allerdings nicht in strafrechtlicher, sondern in disziplinarrechtlicher Hinsicht. Der Wortlaut der Treffen und der genaue Inhalt können nicht rekonstruiert werden. Es ist allerdings als Amtspflichtverletzung zu werten, dass mit der Durchführung eines Treffens unter Teilnahme des Bundesanwalts und mit der FIFA als einer Verfahrenspartei die Gefahr geschaffen wird, dass das Amtsgeheimnis verletzt wird. Parallel dazu wird so das Vertrauen der Beschuldigten die notabene nicht etwa über die Aktenführung, sondern über die Medien von den Treffen Kenntnis erhalten haben in die Amtsführung der Bundesanwaltschaft untergraben.
- Der Bundesanwalt wurde mit der Frage der Amtsgeheimnisverletzung konfrontiert. Er hat dazu ausgesagt (Antwort Bundesanwalt, Nr. 76), dass sich die Frage "gestellt resp. nicht gestellt" habe; es sei ein "Grundsatz[,] wenn eine Verfahrenspartei eine Person ihres Vertrauens beizieht[,] kann es sich nicht um eine Verletzung des Amtsgeheimnis[ses] ihr gegenüber handel[n]".
- Verfahrensparteien können sich ausdrücklich im Rahmen von Gerichtsverhandlungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, von bis zu drei Vertrauenspersonen begleiten zu lassen (Art. 70 Abs. 2 StPO). Auch Opfer und Personen mit einer psychischen Störung haben das Recht auf Beizug einer Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 1, 154 Abs. 3 und 155 Abs. 2 StPO). Das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft (und in diesem Stadium befanden sich die FIFA-Verfahren) ist allerdings a priori nicht öffentlich (Art. 69 Abs. 3 lit. a StPO), und weder die FIFA noch Gianni Infantino sind Opfer oder leiden an einer psychischen Störung. Entsprechend sind die genannten Normen für den Beizug einer Vertrauensperson nicht anwendbar. Für den Beizug bzw. die Zulassung einer Vertrauensperson im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft gibt es keine gesetzliche Grundlage, erst recht dann nicht, wenn nicht alle Parteien präsent sind und extra legem in die Präsenz einer Vertrauensperson einwilligen könnten.
- Denkbar wäre, dass Rinaldo Arnold als nicht-anwaltlicher Rechtsbeistand eines Verfahrensbeteiligten (Art. 127 Abs. 1 StPO) betrachtet werden kann. Dann ist er aber gerade nicht Vertrauensperson.
- Im Übrigen wäre, wenn überhaupt, Rinaldo Arnold weder Vertrauensperson noch nicht-anwaltlicher Rechtsbeistand der FIFA (welche als Geschädigte konstituiert ist); vielmehr wäre Rinaldo Arnold Vertrauensperson von Gianni Infantino persönlich. Dieser ist aber nicht Partei, insbesondere nicht Beschuldigter; letzteres hat der Bundesanwalt mehrfach betont (u.a. Antwort Bundesanwalt, Nr. 74).
- Anlässlich der Befragung durch die AB-BA am 12. November 2018 hat sich der Bundesanwalt zur Frage der Amtsgeheimnisverletzung auch noch dahingehend geäussert (act. 49, Seite 4, Ziffer 13), dass er als Bundesanwalt "Datenherr über alle Verfahren" sei. "Er kann keine Amtsgeheimnisverletzung innerhalb von Verfahren begehen."
- Diese Aussage entlastet ihn nicht; sein Rechtsverständnis ist gesetzwidrig: Nach Art. 320 Ziff. 2 StGB ist für die Offenbarung eines Amtsgeheimnisses die schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde erforderlich. Der Bundesanwalt kann wohl in die Offenbarung von Amtsgeheimnissen durch ihm unterstellte Mitarbeitende der Bundesanwaltschaft einwilligen; wenn er selbst ein Geheimnis offenbart, bedarf er

der Einwilligung durch die ihm vorgesetzte Behörde. Das ist diesbezüglich die AB-BA (Art. 14 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen; SR 173.712.23). Dem Bundesanwalt sind diese Rechtsvorschriften bewusst: In der Vergangenheit wandte er sich gar bei Vorliegen von gesetzlichen Offenbarungs-, Informations- oder Meldepflichten, die der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses vorgehen (vgl. Art. 14 StGB), bzgl. der Frage seiner Entbindung vom Amtsgeheimnis an die AB-BA (act. 67/68).

188 Zusammengefasst ist disziplinarrechtlich dem Bundesanwalt somit vorzuwerfen, dass er mit der Zulassung der Teilnahme von Rinaldo Arnold an Treffen mit der FIFA vom 22. März 2016 und 16. Juni 2017 die Möglichkeit geschaffen hat, dass das Amtsgeheimnis durch ihn, den Bundesanwalt, verletzt wird. Eine Einwilligung der AB-BA liegt nicht vor; dass Rinaldo Arnold als nicht-anwaltlicher Rechtsbeistand oder Vertrauensperson der FIFA präsent war, ist auszuschliessen; dass Rinaldo Arnold als Vertrauensperson von Gianni Infantino präsent war, entlastet den Bundesanwalt ebenfalls nicht, da es für die Zulassung einer derartigen Präsenz im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft keine gesetzliche Grundlage gibt. Da die neben der FIFA weiteren Parteien, namentlich die Beschuldigten, nicht orientiert wurden, scheidet auch der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung der Beteiligten aus (wenn dieser Rechtfertigungsgrund überhaupt anerkannt werden könnte, was offenbleiben kann). Ein Rechtsirrtum kann ausgeschlossen werden bzw. hätte keine entlastende Wirkung, da der Bundesanwalt die auf sein Arbeitsverhältnis anwendbare Verordnung der Bundesversammlung kennen muss.

5.2.5 Verletzung von Art. 9 StBOG

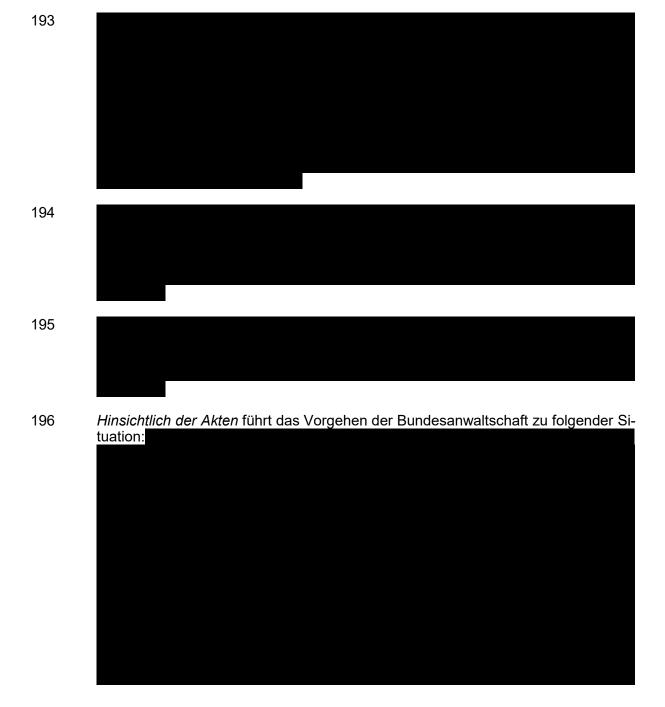
5.2.5.1 Rechtliche Grundlagen

- Nach Art. 9 Abs. 1 StBOG führt der Bundesanwalt die Bundesanwaltschaft. Nach Art. 9 Abs. 2 StBOG ist er insbesondere verantwortlich für die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit (lit. a), den Aufbau und den Betrieb einer zweckmässigen Organisation (lit. b) und den wirksamen Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln (lit. c). Nach Art. 9 Abs. 3 StBOG regelt er die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft in einem Reglement.
- Die Frage, ob der Bundesanwalt gegen seine Pflichten aus Art. 9 StBOG verstösst, ist einem Disziplinarverfahren zugänglich; verletzt er derartige Pflichten, kann dies disziplinarrechtlich sanktioniert werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:
- 191 Der Bundesanwalt verfügt über ein erhebliches Ermessen in der Art und Weise, wie er seinen Pflichten nach Art. 9 Abs. 2 StBOG nachkommt. Er befindet sich aber nicht in einem rechtsfreien Raum. Massstab der Beurteilung ist eine ex ante-Betrachtung; erweisen sich Führungshandlungen ex post als falsch, kann dies nur dann disziplinarrechtlich relevant sein, wenn auch eine ex ante-Betrachtung aufzeigt, dass die Führungshandlungen falsch sein werden. Delegiert der Bundesanwalt Aufgaben an Unterstellte, hat er wie jeder Vorgesetzte die drei curae zu beachten (cura in eligendo [Sorgfalt in der Auswahl], cura in instruendo [Sorgfalt in der Unterweisung/Instruktion], cura in custodiendo [Sorgfalt in der Überwachung/Kontrolle]). Der Gesetzgeber hat sodann entschieden, dass der Bundesanwalt in jedem Einzelfall (verstanden als "in jedem Strafverfahren hinsichtlich jedes einzelnen Beschuldigten") Weisungsbefugnis hat (Art. 13 StBOG); er kann Weisungen im Einzelfall über die Einleitung, die Durchführung oder den Abschluss eines Verfahrens sowie über die Vertretung der Anklage und die Ergreifung von Rechtsmitteln erteilen. Auch diese Weisungsbefugnis steht unter der Vorherrschaft und dem Vorbehalt des Rechts, namentlich des Opportunitätsprinzips und des Verbots der Begünstigung. Die AB-BA kann generelle Weisungen erlassen, nicht aber Weisungen im Einzelfall über die

Einleitung, die Durchführung oder den Abschluss eines Verfahrens sowie über die Vertretung der Anklage und die Ergreifung von Rechtsmitteln (Art. 29 Abs. 2 StBOG).

5.2.5.2 Anwendung auf den FIFA-Verfahrenskomplex

Der Bundesanwalt hat mehrfach ausgeführt, dass die im Rahmen der FIFA-Untersuchung erhobenen Datenmengen ausserordentlich gross sind und der Bundesanwaltschaft Mühe bereiten; er sprach am 17. Juni 2015 anlässlich der Medienkonferenz von 9 Terabytes an Daten (act. 69); an der Medienkonferenz vom 15. September 2015 nannte er gar die Datenmenge von 11 Terabytes. An der Aufsichtssitzung vom 25. März 2019 sprach er von 25 Kilometern Länge der Dokumente (act. 54). Der Bundesanwalt bestärkt mit seinen Aussagen den Eindruck, dass die Bundesanwaltschaft in der Datenmenge gleichsam ertrinke. Wenig überraschend hat der Bundesanwalt anlässlich der Befragung durch die AB-BA vom 12. November 2018 feststellen müssen, dass er nicht zufrieden sei, "wie sich der Verfahrenskomplex Fussball entwickelt" (act. 49, Seite 2).



197	Zusammengefasst ist somit zweierlei zu konstatieren: Zum einen hat die Bundesanwaltschaft eingestandenermassen operativ Mühe, mit den enormen Daten- und Dokumentenmengen umzugehen; zum anderen hat
198	Es ist notorisch, dass eine Fussball-Weltmeisterschaft nach den olympischen Sommerspielen der grösste wiederkehrende Sportanlass weltweit ist. Es handelt sich bei jeder Fussball-Weltmeisterschaft um ein weltweit vermarktetes Milliardengeschäft von enormer ökonomischer und sportpolitischer Bedeutung. Die Vergabe einer Fussball-Weltmeisterschaft ist ein Sportpolitikum ersten Ranges.
199	ist ex ante offenkundig, dass dies zu einer enormen, in der Bundesanwaltschaft noch nie dagewesenen Datenmenge führen muss. Die vom Bundesanwalt genannten Datenmengen von 9 bzw. 11 Terabytes sind nicht überraschend und waren es auch am 2015 nicht. Sodann musste schon am 2015 davon ausgegangen werden, dass selbst dann, wenn die zu sichernden Daten geordnet und aufbereitet sind, es enorme Ressourcen an qualifiziertem Personal benötigen wird, um das alles nicht nur in strafrechtlicher, sondern in sportlicher, wirtschaftlicher und sportpolitischer Hinsicht zu verstehen; dabei sind die diversen kulturellen und geschäftspolitischen Unterschiede (die WM 2010 fand in Südafrika statt, die WM 2018 in Russland, die WM 2022 in Katar, wo jeweils unterschiedliche Geschäftssitten herrschen) zu beachten. Es war schon am 2015 absehbar, dass die Ressourcen der Bundesanwaltschaft dafür nicht ausreichen.
200	Der Bundesanwalt, damit konfrontiert, äusserte sich wie folgt
201	Zu diesen Ausführungen stehen andere Aussagen des Bundesanwalts in einem Spannungsfeld: Er sagte auch, dass er das FIFA-Verfahren "aus übergeordneter Sicht eng begleitet" habe; auf Nachfrage, worin sich diese aus übergeordneter Sicht enge Begleitung manifestiere, verwies er auf die Durchführung "solcher übergeordneten Koordinationstreffen" (Antworten Bundesanwalt, Nr. 44 f.). An der Medienkonferenz vom 17. Juni 2015 (act. 67) stellte er sich als Bundesanwalt dar, der sich persönlich um das anspruchsvolle ("huge and complex") Verfahren kümmern werde ("I am well aware of that and will act accordingly").
202	Der Bundesanwalt war ab dem ersten Tag informiert.

Der Bundesanwalt hat sodann in einer frühen Phase die Strafanzeige in der Geschäftsleitung besprochen. Er hat an zwei Medienkonferenzen (17. Juni 2015 und 15. September 2015) konkrete Angaben zu den enormen Datenmengen und zu den Schwierigkeiten von deren Auswertung gemacht. Dass er sich gleichzeitig jedoch nicht darum kümmerte,

ist nicht nachvollziehbar. Die vom Bundesanwalt angeführte "enge Begleitung aus übergeordneter Sicht" ist faktisch nicht zu erkennen und erweist sich als nicht zutreffend. Die öffentlich bekundete "enge Begleitung aus übergeordneter Sicht" deckt sich auch nicht mit der von ihm zugestandenen Tatsache, dass er nicht wusste,

Dies begründet objektiv eine Verlet-

zung von Art. 9 Abs. 2 StBOG.

Letztlich besteht eine vom Bundesanwalt nicht aufgelöste Diskrepanz zwischen seinen öffentlichen Kundgaben über sein persönliches Engagement ("I will act accordingly") und seiner angeblichen "engen Begleitung aus übergeordneter Sicht" einerseits und der Tatsache, dass er sich um keine konkrete Problematik selbst gekümmert hat, ja nicht einmal wusste, was seine Ausschüsse tun, andererseits. Damit hat er auch seine Pflicht nach Art. 9 Abs. 2 Bst. c StBOG verletzt, wonach er gehalten ist, Personal, Finanz- und Sachmittel der Bundesanwaltschaft wirksam einzusetzen.

5.3 Verletzung der Verantwortlichkeit als Bundesanwalt

Die Verantwortlichkeit des Bundesanwalts besteht in genereller Hinsicht darin, die ihm durch dieses Amt verliehene Macht einer rationalen Kontrolle zu unterstellen. Macht muss in einem Rechtsstaat stets begründet, begrenzt und kontrolliert sein. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Aufsicht und demzufolge der AB-BA und die Einbettung in das staatliche Institutionengefüge, das einen Rechtsstaat ausmacht. Zum Ausgleich der derart exponierten und mit Machtfülle versehenen Position, wie sie der Bundesanwalt innehat, sind die disziplinarischen Anforderungen besonders hoch. Neben der Beachtung der gesetzlichen Grundlagen, ist auch der Respekt vor den Institutionen von besonderer Bedeutung. Indem der Bundesanwalt mit seinem Aussageverhalten (Erinnerungslücken) seine eigene Glaubwürdigkeit ernsthaft in Frage stellt, nimmt er in Kauf, dass die Bundesanwaltschaft als Behörde und die von ihr geführten Verfahren Schaden nehmen.

Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass der Bundesanwalt die nötige Sensibilität bezüglich Protokollierung und Treffen mit medienwirksamen Personen vermissen liess. Dieses Verhalten muss als unprofessionell gewertet werden und zeitigte folgerichtig rechtskräftige Urteile des Bundesstrafgerichts, worin der Bundesanwalt als befangen qualifiziert wurde. Damit hat der Bundesanwalt die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs ohne Not und, wie sich zeigte, auch ohne Einsicht gefährdet. Damit ist erstellt, dass der Bundesanwalt die nötige Umsicht und Sensibilität betreffend seine Rolle im FIFA-Verfahrenskomplex verletzt hat. Die disziplinarrechtliche Relevanz mangelnder Sensibilität gegenüber der eigenen amtlichen Stellung entspricht bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. Urteil 8C 788/2011, E. 4.1).

- Das Verhalten des Bundesanwalts gegenüber der Öffentlichkeit, aber auch gegenüber seiner Aufsichtsbehörde, indem er die gesetzlich vorgesehenen Institutionen hinterfragte, aber auch indem er in der Öffentlichkeit als unglaubwürdig wahrgenommen wurde, schadet seinem Ansehen, dem Ansehen der Bundesanwaltschaft, dem Ansehen der AB-BA und dem institutionellen Gefüge im Rechtsstaat grundsätzlich.
- Die Negation der gesetzlichen Stellvertretungsregelung und das fortgesetzte und bewusste Handeln im Interessenkonflikt disqualifizieren die Haltung des Bundesanwalts und machen deutlich, dass der Bundesanwalt seine Person über sein Amt stellt.
- Damit hat der Bundesanwalt die seinem Amt inhärente Verantwortlichkeit in mehrfacher Hinsicht verletzt.

6 Schuldhaftigkeit und Rechtfertigungsgründe

- Disziplinarfehler müssen schuldhaft begangen worden sein, wobei Fahrlässigkeit nach ständiger Lehre und Rechtsprechung ausreicht.
- 209 Hinsichtlich der vorstehenden Disziplinarfehler gelangt die AB-BA zu folgender Auffassung:
 - In Bezug auf das Treffen mit Gianni Infantino vom 16. Juni 2017 sagte der Bundesanwalt der AB-BA mehrfach wissentlich und willentlich die Unwahrheit (RZ 143 ff.).
 - Die Verletzung von Art. 9 Abs. 2 StBOG, wonach der Bundesanwalt insbesondere gehalten ist, Personal, Finanz- und Sachmittel der Bundesanwaltschaft wirksam einzusetzen, erfolgte fahrlässig (RZ 189 ff.).
 - Die illoyalen Handlungen des Bundesanwalts (RZ 168 ff.), die Verletzung der Treuepflicht (RZ 140 ff.), die Behinderung der Untersuchung gegenüber der AB-BA in Bezug auf durch ihn erteilte Aussageermächtigung an Unterstellte (RZ123 ff./129), die Verweigerung der Herausgabe von Unterlagen (RZ 166 f.) und seine Verletzung des Code of Conduct der Bundesanwaltschaft (Verbot des Handels im Interessenkonflikt; RZ 111 ff./139) erfolgten in grobfahrlässiger Weise.
 - Die Nichtprotokollierung der Treffen mit Gianni Infantino erfolgte durch den Bundesanwalt grobfahrlässig (RZ 101 ff.), ebenso wie die Schaffung der Gefahr der Amtsgeheimnisverletzung im Rahmen der Treffen vom 22. März 2016 und 16. Juni 2017 (RZ 179 ff.), was sich zwangslos daraus ergibt, dass der Bundesanwalt selber davon ausging, dass sich Gianni Infantino und Rinaldo Arnold (letzterer für die Treffen vom 22. März 2016 und 16. Juni 2017) nicht in den Amtsräumen der Bundesanwaltschaft präsentieren mochten.
- Rechtfertigungsgründe sind nicht zu erkennen. Der Bundesanwalt hat sich denn auch nicht auf Rechtfertigungsgründe berufen. Auszuschliessen ist eine Berufung auf Rechtsirrtum: Der Bundesanwalt ist selbst rechtskundig; den von ihm selbst geschaffenen Code of Conduct und die auf sein Arbeitsverhältnis anwendbaren Normen kennt er bzw. muss er kennen. Hinsichtlich der Übernahme der Kosten seiner eigenen Rechtsvertretung entlasten die Ausführungen seines persönlichen Rechtskonsulenten nicht (act. 70), gehen diese doch gar nicht auf die relevanten Fragen ein (Handeln im Interessenkonflikt, Zuständigkeit für die Finanzen der Bundesanwaltschaft).

7 Sanktionierung

7.1 Grundlagen

- Die Bemessung der Sanktion hat sich nach den gesetzlichen Vorgaben und nach Sinn und Zweck des Disziplinarrechts auszurichten. Nach ständiger Rechtsprechung (z.B. Urteil 1C_500/2012, E. 3.3) und herrschender Lehre (vgl. Hänni, op. cit., N 261 f.) bezweckt das Disziplinarrecht die Wiederherstellung bzw. Sicherstellung des ordnungsgemässen Verwaltungsbetriebs. Der fehlbare öffentlich-rechtliche Angestellte soll durch die Disziplinarsanktion von weiteren Disziplinarfehlern abgehalten werden (Spezialprävention); durch die Androhung von Disziplinarsanktionen wird auch in generalpräventiver Hinsicht ein Zweck verfolgt.
- Bezüglich der Generalprävention ist allerdings zu bemerken, dass die Disziplinargewalt der AB-BA sich nur auf den Bundesanwalt und dessen Stellvertreter erstreckt; generalpräventive Aspekte haben entsprechend primär für die beiden Stellvertreter eine Bedeutung.
- Letztlich ist die Disziplinierung (anders als eine Strafe gemäss Strafgesetzbuch) ein Führungsinstrument; es dient der recht- und zweckmässigen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben "sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung im konkreten Arbeitsverhältnis" (Hänni, a.a.O.). Vor diesem Hintergrund ist es entgegen der Auffassung des Bundesanwalts (act. 148, Ziff. 23 ff.) erlaubt und geboten, sich im Rahmen einer Disziplinaruntersuchung mit Verhaltensweisen auseinanderzusetzen und diese zu würdigen, auch wenn eine Sanktionierung infolge Verjährung nicht mehr möglich ist.
- Nach Art. 31 Abs. 2 StBOG bestehen die Disziplinarsanktionen in Verwarnung, Verweis und Lohnkürzung. Nach Art. 16 lit. c der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft beträgt die Lohnkürzung höchstens 10 Prozent während längstens eines Jahres.
- Bei der Bemessung der Sanktion sind der Umfang der Pflichtverletzung und die Schwere des Verschuldens zu berücksichtigen; weiter sind Sinn und Zweck des Disziplinarrechts im Auge zu behalten, d.h. es ist zu berücksichtigen, wieviel an Disziplinarsanktion erforderlich ist, um den öffentlich-rechtlich Angestellten von der Begehung weiterer Disziplinarfehler abzuhalten.

7.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

- Die Summe der Pflichtverletzungen des Bundesanwalts ist erheblich:
 - In Bezug auf das Treffen mit Gianni Infantino vom 16. Juni 2017 sagte der Bundesanwalt der AB-BA mehrfach wissentlich und willentlich die Unwahrheit (RZ 143 ff.).
 - Die Verletzung von Art. 9 Abs. 2 Bst. c StBOG, wonach der Bundesanwalt gehalten ist, Personal, Finanz- und Sachmittel der Bundesanwaltschaft wirksam einzusetzen, erfolgte fahrlässig (RZ 189 ff.). Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft ist diese Amtspflichtverletzung als verjährt zu betrachten und im Rahmen der Sanktionierung nicht zu berücksichtigen.
 - Die illoyalen Handlungen des Bundesanwalts (RZ 168 ff.), die Verletzung der Treuepflicht (RZ 140 ff.), die Behinderung der Untersuchung gegenüber der AB-

BA in Bezug auf durch ihn erteilte Aussageermächtigung an Unterstellte (RZ 123), die Verweigerung der Herausgabe von Unterlagen (RZ 166 f.) und seine Verletzung des Code of Conduct der Bundesanwaltschaft (Verbot des Handels im Interessenkonflikt; RZ 111 ff./139) erfolgten in grobfahrlässiger Weise.

- Die Nichtprotokollierung der Treffen mit Gianni Infantino erfolgte durch den Bundesanwalt grobfahrlässig (RZ 101 ff.), ebenso wie die Schaffung der Gefahr der Amtsgeheimnisverletzung anlässlich der Treffen vom 22. März 2016 und 16. Juni 2017 (RZ 179 ff.). Aufgrund der Empfehlung "AB-BA_02_2018 Dokumentation von Gesprächen" und ihrer Umsetzung durch den Bundesanwalt ist die Nichtprotokollierung der Treffen mit Gianni Infantino disziplinarrechtlich nicht zurechenbar; die grobfahrlässige Gefahr der Schaffung der Amtsgeheimnisverletzung ist aufgrund von Art. 18 Abs. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft in Bezug auf das Treffen vom 22. März 2016 als verjährt zu betrachten und im Rahmen der Sanktionierung nicht zu berücksichtigen.
- 217 Bei dieser Häufung von Pflichtverletzungen kommt a priori nur die Sanktion der Lohnkürzung in Betracht. Dabei geht die Aufsichtsbehörde davon aus, dass von den verschiedenen Pflichtverletzungen das illoyale Verhalten und die unwahren Angaben gegenüber der eigenen Aufsichtsbehörde am schwersten gewichten.
- Zu berücksichtigen bei der Sanktionsbemessung ist, dass auch während der Disziplinaruntersuchung gravierende Pflichtverletzungen begangen worden sind; dazu zählen die Abfassung des Dokuments "Aktennotiz und Entscheid" vom 24. Juli 2019 mit der Zusprechung einer einstweiligen Kostenübernahme an sich selbst sowie die Erschwerung der vorliegenden Untersuchung (was alles mit der Wahrnehmung von eigenen Parteirechten nichts zu tun hat).
- Zudem fällt der Bundesanwalt durch Uneinsichtigkeit auf. Im Kern zeigt er ein fal-219 sches Berufsverständnis: Er erfüllt die an eine Magistratsperson (welche Stellung er sich zumisst, vgl. Antwort Bundesanwalt, Nr. 13), gestellten Erwartungen nur eingeschränkt (Art. 1 Abs. 1 Bundesgesetz über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen, e contrario; SR 172.121), auch wenn auf sein Arbeitsverhältnis aufgrund der erwähnten Verordnung nicht direkt das BPG anwendbar ist. Er kommuniziert direkt mit der FinDel unter bewusster Auslassung von AB-BA und Bundesrat. Er hält sich selbst für zuständig, über die Tragung seiner Anwaltskosten zu befinden und über die Erfüllung der Auskunfts- und Editionsbegehren der AB-BA zu entscheiden, obwohl er sich im Interessenkonflikt befindet und der Gesetzgeber vorgesehen hat, dass im dadurch bewirkten Vertretungsfall seine beiden Stellvertreter zuständig werden. Den Entscheid seiner Aufsichtsbehörde, sein öffentlich bekannt gewordenes Verhalten als Leiter der Bundesanwaltschaft im Rahmen einer Disziplinaruntersuchung zu prüfen (was, es sei wiederholt, gerade zu den Aufgaben der AB-BA gehört), quittiert er mit einer eigenen Medienkonferenz, in welcher er seiner Aufsichtsbehörde vorwirft, eine institutionelle Krise herbeizureden. Letztlich macht er den Eindruck, über dem Gesetz und über den Institutionen zu stehen und die Bundesanwaltschaft als Behörde mit seiner Person zu verwechseln. Ein Sensorium für das Gefüge der Institutionen ist nicht zu erkennen.
- Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass nur eine schwere Sanktion geeignet ist, den Bundesanwalt vor der weiteren Begehung von Disziplinarfehlern abzuhalten.
- 221 Gestützt auf all dies ist von der *Maximalsanktion* auszugehen; sanktionsmindernd fällt ins Gewicht, dass in den verfügbaren Akten keine Hinweise enthalten sind, dass der Bundesanwalt unrechtmässige Geld-, Sach- oder Personaldienstleistungen empfangen habe.

Damit ist als Sanktion eine Lohnkürzung von 8% für die Dauer eines Jahres auszusprechen. Der Jahreslohn gemäss Lohnklasse 36 beträgt CHF 297'844; 8% davon machen CHF 23'827.52 aus.

8 Kosten und Entschädigung

Das Verfahren ist kostenlos. Für die Zusprechung einer Entschädigung fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage und bei diesem Ausgang der Untersuchung auch an einem Anlass.

* * *

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt

- 1. Der Bundesanwalt wird mit einer Disziplinarsanktion in Form der Lohnkürzung von 8% für die Dauer eines Jahres belegt.
- 2. Es werden keine Kosten erhoben, und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- 3. Mit diesem Beschluss liegt ein Endentscheid vor. Dagegen kann nach Art. 44 VwVG Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage und steht vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Der Streitwert beträgt CHF 23'827.52.

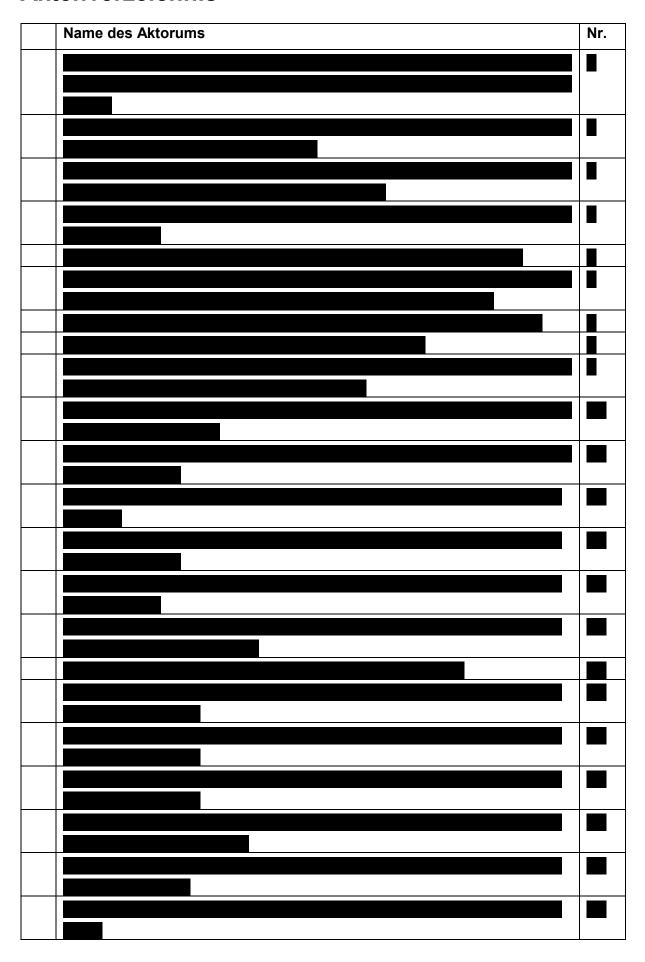
Bern, 2. März 2020

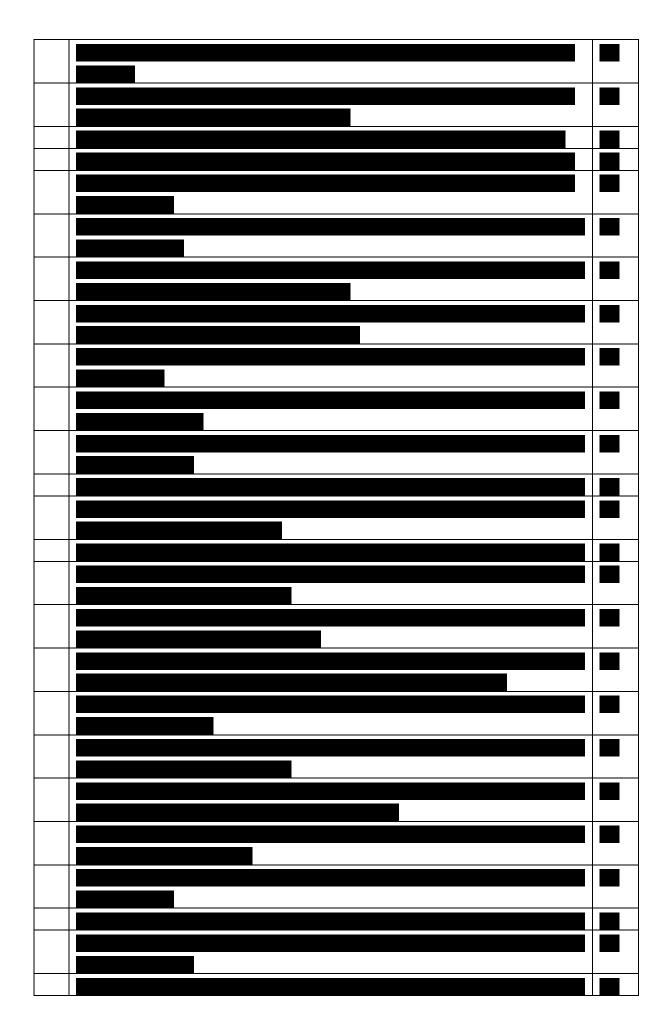
Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)

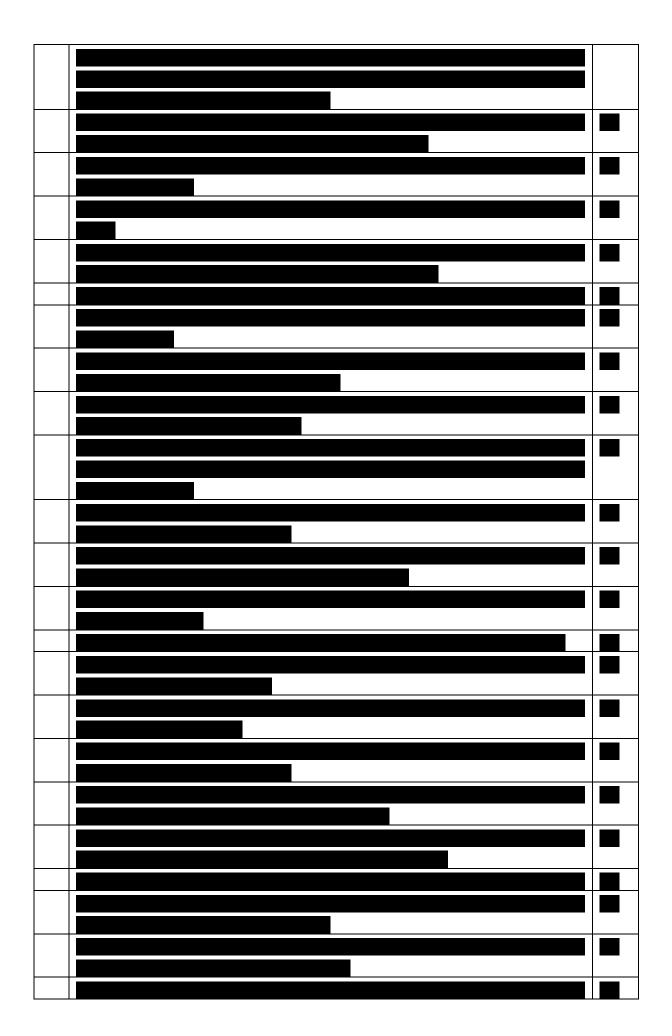
M

Hanspeter Uster, Präsident AB-BA

Aktenverzeichnis







Beilagenverzeichnis

